



A8-0395/2017

8.12.2017

*****I**

BERICHT

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen
(COM(2016)0822 – C8-0012/2017 – 2016/0404(COD))

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

Berichtersteller: Andreas Schwab

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch Fett- und Kursivdruck in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch Fett- und Kursivdruck in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch Fett- und Kursivdruck in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch Fett- und Kursivdruck gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ¶ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in Fett- und Kursivdruck steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	44
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR UMWELTFRAGEN, ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT	48
VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES	64
NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS ...	65

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (COM(2016)0822 – C8-0012/2017 – 2016/0404(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2016)0822),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 46, Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 62 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0012/2017),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vom deutschen Bundestag, vom deutschen Bundesrat, von der französischen Nationalversammlung, vom französischen Senat und vom österreichischen Bundesrat im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahmen, in denen geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar sei,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 31. Mai 2017¹,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz und die Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A8-0395/2017),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend verändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu verändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ ABl. C 288 vom 31.8.2017, S. 43.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Ergebnisse des Prozesses der gegenseitigen Evaluierung offenbarten einen Mangel an Klarheit hinsichtlich der von den ***nationalen zuständigen Behörden*** bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Anforderungen für den Zugang zu reglementierten Berufen oder ihre Ausübung anzuwendenden Kriterien sowie eine uneinheitliche Kontrolle dieser Maßnahmen auf allen Regulierungsebenen. Um eine Fragmentierung des Binnenmarktes zu vermeiden und Schranken bei der Aufnahme und Ausübung von bestimmter abhängiger oder selbstständiger Tätigkeiten abzubauen, ***ist es daher notwendig***, ein gemeinsames Verfahren auf Unionsebene ***festzulegen***, das den Erlass unverhältnismäßiger Maßnahmen verhindert.

Geänderter Text

(5) Die Ergebnisse des Prozesses der gegenseitigen Evaluierung offenbarten einen Mangel an Klarheit hinsichtlich der von den ***Mitgliedstaaten*** bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Anforderungen für den Zugang zu reglementierten Berufen oder ihre Ausübung anzuwendenden Kriterien sowie eine uneinheitliche Kontrolle dieser Maßnahmen auf allen Regulierungsebenen. Um eine Fragmentierung des Binnenmarktes zu vermeiden und Schranken bei der Aufnahme und Ausübung von bestimmter abhängiger oder selbstständiger Tätigkeiten abzubauen, ***sollte*** ein gemeinsames Verfahren auf Unionsebene ***geben***, das den Erlass unverhältnismäßiger Maßnahmen verhindert.

Begründung

Zur Vermeidung eines Widerspruchs zum Begriff „zuständige Behörde“ in der Richtlinie 2005/36/EG sollten die Mitgliedstaaten selbst die zuständigen Behörden bestimmen können.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Mit dieser Richtlinie sollen Regeln zur Durchführung von Verhältnismäßigkeitsprüfungen vor der Einführung von Berufsreglementierungen festgelegt werden, damit sichergestellt ist, dass der

Binnenmarkt angemessen funktioniert und gleichzeitig Transparenz, eine hohe Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen sowie ein ein hohes Verbraucherschutzniveau gewährleistet wird. Diese Richtlinie sollte bis zu einer Harmonisierung nicht die Befugnis der Mitgliedstaaten berühren, einen Beruf zu reglementieren, sofern die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die von der vorliegenden Richtlinie erfassten Tätigkeiten sollten die in den Geltungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG fallenden reglementierten Berufe betreffen. Die vorliegende Richtlinie sollte zusätzlich zur Richtlinie 2005/36/EG zur Anwendung kommen, unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften, die in einem separaten Rechtsakt der Union festgelegt wurden und den Zugang zu einem bestimmten reglementierten Beruf und sowie die Ausübung dieses Berufs betreffen.

Geänderter Text

(7) Die von der vorliegenden Richtlinie erfassten Tätigkeiten sollten die in den Geltungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG fallenden reglementierten Berufe betreffen. ***Die Richtlinie sollte auf Anforderungen Anwendung finden, die den Zugang zu bestehenden reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken oder auf den Zugang zu oder die Ausübung von Berufen, deren Reglementierung die Mitgliedstaaten in Betracht ziehen.*** Die vorliegende Richtlinie sollte zusätzlich zur Richtlinie 2005/36/EG zur Anwendung kommen, unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften, die in einem separaten Rechtsakt der Union festgelegt wurden und den Zugang zu einem bestimmten reglementierten Beruf und sowie die Ausübung dieses Berufs betreffen. ***Wenn die Anforderungen für den Zugang zu einem bestimmten Beruf oder für seine Ausübung auf EU-Ebene harmonisiert sind, sollten die Mitgliedstaaten insbesondere die unnötige Ausweitung des Anwendungsbereichs von Rechtsakten der Union oder die Einführung von überflüssigen Vorschriften, Verwaltungsverfahren, Gebühren oder***

Sanktionen vermeiden, insbesondere wenn sie auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene Anwendung finden, die über das zum Erreichen des verfolgten Ziels erforderliche Maß hinausgehen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Diese Richtlinie berührt nicht die Befugnis der Mitgliedstaaten, die Organisation und den Inhalt ihrer Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung zu bestimmen. Dies gilt insbesondere für die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, Berufsorganisationen die Befugnis zur Organisation und Überwachung der Berufsausbildung zu übertragen. Wenn der Berufsausbildungszeitraum jedoch vergütete Tätigkeiten einschließt, sollten die Niederlassungsfreiheit und der freie Dienstleistungsverkehr gewährleistet sein.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8) Die Mitgliedstaaten sollten sich auf einen gemeinsamen Rechtsrahmen verlassen können, der sich auf klar definierte Rechtsbegriffe im Zusammenhang mit verschiedenen Arten der Reglementierung von Berufen in der Union stützt. Es gibt verschiedene Arten der Reglementierung eines Berufs; so kann z. B. der Zugang zu einer bestimmten

(8) Die Mitgliedstaaten sollten sich auf einen gemeinsamen Rechtsrahmen verlassen können, der sich auf klar definierte Rechtsbegriffe im Zusammenhang mit verschiedenen Arten der Reglementierung von Berufen in der Union stützt. Es gibt verschiedene Arten der Reglementierung eines Berufs; so kann z. B. der Zugang zu einer bestimmten

Tätigkeit oder deren Ausübung Inhabern bestimmter beruflicher Qualifikationen vorbehalten werden. **Nationale Bestimmungen** können **zudem** eine bestimmte Art der Ausübung eines Berufes reglementieren, indem sie Bedingungen für die Verwendung von Berufsbezeichnungen festlegen.

Tätigkeit oder deren Ausübung Inhabern bestimmter beruflicher Qualifikationen vorbehalten werden. **Die Mitgliedstaaten sollten zudem Anforderungen erlassen können, die** eine bestimmte Art der Ausübung eines Berufes reglementieren, indem sie Bedingungen für die Verwendung von Berufsbezeichnungen festlegen **oder nur für Selbstständige, beschäftigte Fachkräfte sowie Geschäftsführer und gesetzliche Vertreter von Unternehmen, insbesondere wenn die Tätigkeit von einer juristischen Person in Form einer Berufsgesellschaft ausgeübt wird, Qualifikationsanforderungen vorschreiben.**

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, sollten die Mitgliedstaaten prüfen, ob diese Vorschriften den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Der Umfang der Prüfung sollte im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der einzuführenden Bestimmung stehen und das Regulierungsumfeld eines gegebenen reglementierten Berufes berücksichtigen. Bestimmungen, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung nicht beschränken, wie redaktionelle Änderungen, sollten keiner Prüfung unterzogen werden.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Die Beweislast für die Rechtfertigung und Verhältnismäßigkeit liegt bei den Mitgliedstaaten. Die Gründe, mit denen ein Mitgliedstaat eine Reglementierung rechtfertigt, sollten daher von einer Analyse der **Eignung** und Verhältnismäßigkeit der von diesem **Staat** erlassenen **Maßnahme** und von spezifischen Nachweisen zur Substanziierung seiner Argumente begleitet werden.

Geänderter Text

(9) Die Beweislast für die Rechtfertigung, **Nichtdiskriminierung** und Verhältnismäßigkeit liegt bei den Mitgliedstaaten. Die Gründe, mit denen ein Mitgliedstaat eine Reglementierung rechtfertigt, sollten daher von einer Analyse der **Nichtdiskriminierung** und Verhältnismäßigkeit der von diesem **Mitgliedstaat** erlassenen **Vorschrift** und von spezifischen Nachweisen zur Substanziierung seiner Argumente begleitet werden. ***Auch wenn ein Mitgliedstaat nicht unbedingt in der Lage sein muss, vor dem Erlass einer derartigen Vorschrift eine spezifische Studie bzw. Nachweise oder Materialien einer bestimmten Art vorzulegen, die ihre Verhältnismäßigkeit belegen, sollte er eine objektive und eingehende Untersuchung durchführen, unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten dieses Mitgliedstaats, mit der auf der Grundlage schlüssiger Beweise nachgewiesen werden kann, dass die Erreichung von Zielen des Allgemeininteresses wirklich gefährdet ist.***

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Es ist zweckmäßig, die Verhältnismäßigkeit der **Bestimmungen**, die den Zugang zu reglementierten Berufen und deren Ausübung beschränken, in **regelmäßigen und** der betreffenden

Geänderter Text

(10) Es ist zweckmäßig, die Verhältnismäßigkeit der **Anforderungen**, die den Zugang zu reglementierten Berufen und deren Ausübung **nach deren Erlass** beschränken, in der betreffenden

Reglementierung angemessenen Abständen zu überwachen. Eine Überprüfung der Verhältnismäßigkeit einschränkender nationaler Rechtsvorschriften im Bereich der reglementierten Berufe sollte sich nicht nur auf das Ziel dieser Rechtsvorschriften zum Zeitpunkt ihres Erlasses, sondern auch auf eine Bewertung der nach ihrem Erlass eingetretenen Wirkungen stützen. Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der nationalen Rechtsvorschriften sollte sich auf Entwicklungen stützen, die nach dem Erlass der Rechtsvorschriften im **betreffenden** Bereich beobachtet wurden.

Reglementierung angemessenen Abständen zu überwachen. Eine Überprüfung der Verhältnismäßigkeit einschränkender nationaler Rechtsvorschriften im Bereich der reglementierten Berufe sollte sich nicht nur auf das Ziel dieser Rechtsvorschriften zum Zeitpunkt ihres Erlasses, sondern auch auf eine Bewertung der nach ihrem Erlass eingetretenen Wirkungen stützen. Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der nationalen Rechtsvorschriften sollte sich auf Entwicklungen stützen, die nach dem Erlass der Rechtsvorschriften im Bereich **der reglementierten Berufe** beobachtet wurden.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Die Mitgliedstaaten sollten Verhältnismäßigkeitsprüfungen objektiv und unabhängig durchführen; dies gilt auch für mittelbar reglementierte Berufe, bei denen einem Berufsverband die entsprechende Befugnis erteilt wird. Während die Prüfung durch örtliche Behörden, Regulierungsstellen oder Berufsorganisationen, die in bestimmten Fällen aufgrund ihrer größeren Nähe zu örtlichen Bedingungen und Fachkenntnissen u. U. besser in der Lage sind, zu bestimmen, wie die Ziele des Allgemeininteresses am besten zu erreichen sind, gibt es insbesondere in solchen Fällen besonderen Anlass zur Besorgnis, wenn die politischen Entscheidungen dieser Behörden oder Stellen etablierten Unternehmen zulasten von neuen Marktteilnehmern Vorteile verschaffen.

Geänderter Text

(11) Die Mitgliedstaaten sollten Verhältnismäßigkeitsprüfungen objektiv und unabhängig durchführen; dies gilt auch für mittelbar reglementierte Berufe, bei denen einem Berufsverband die entsprechende Befugnis erteilt wird. **Die Prüfung kann ein Gutachten einer unabhängigen Stelle einschließen, die von den betreffenden Mitgliedstaaten mit dessen Erstellung beauftragt wurde.** Während die Prüfung durch örtliche Behörden, Regulierungsstellen oder Berufsorganisationen, die in bestimmten Fällen aufgrund ihrer größeren Nähe zu örtlichen Bedingungen und Fachkenntnissen u. U. besser in der Lage sind, zu bestimmen, wie die Ziele des Allgemeininteresses am besten zu erreichen sind, gibt es insbesondere in solchen Fällen besonderen Anlass zur Besorgnis, wenn die politischen Entscheidungen dieser Behörden oder Stellen etablierten Unternehmen zulasten von neuen Marktteilnehmern Vorteile

verschaffen.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Wie in ständiger Rechtsprechung bestätigt, ist jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes verboten, die aus nationalen Rechtsvorschriften herrührt, welche die Niederlassungsfreiheit einschränken. Bei der Einführung neuer Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder der Änderung bestehender Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, sollten die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass diese Vorschriften auf nicht diskriminierenden und objektiven Kriterien beruhen, die vorher bekannt sind.

Begründung

Die Nichtdiskriminierung sollte ebenfalls berücksichtigt werden, wie dies bereits von der ständigen Rechtsprechung und Artikel 59 der Richtlinie 2005/36/EG gefordert wird.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12) Ist die Aufnahme und Ausübung einer **bestimmten** abhängigen oder selbstständigen Tätigkeit von der Einhaltung bestimmter **Bestimmungen über** spezifische Berufsqualifikationen abhängig, die unmittelbar oder mittelbar von den Mitgliedstaaten festgelegt wurden, so ist sicherzustellen, dass diese

(12) Ist die Aufnahme und Ausübung einer abhängigen oder selbstständigen Tätigkeit von der Einhaltung bestimmter **Anforderungen in Bezug auf** spezifische Berufsqualifikationen abhängig, die unmittelbar oder mittelbar von den Mitgliedstaaten festgelegt wurden, so ist sicherzustellen, dass diese **Anforderungen**

Bestimmungen durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind, etwa durch Ziele im Sinne des Vertrags, nämlich öffentliche Ordnung, öffentliche Sicherheit und öffentliche Gesundheit, oder durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses, die der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung als solche anerkannt hat. Es ist **wichtig sicherzustellen, dass die Ziele des Allgemeininteresses angemessen identifiziert werden, damit die Regulierungsintensität bestimmt werden kann. Um beispielsweise ein hohes Maß an Schutz der öffentlichen Gesundheit zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten über einen Ermessensspielraum verfügen, damit sie über das Maß an Schutz der öffentlichen Gesundheit, das sie gewährleisten möchten, und die Art und Weise der Gewährleistung dieses Schutzes entscheiden können.** Es ist zudem eine Klarstellung dahingehend notwendig, dass folgende Gründe zu den zwingenden Gründen des Allgemeininteresses im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofes gehören: Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts der Systeme der sozialen Sicherung; Schutz der Verbraucher, der Dienstleistungsempfänger und der Arbeitnehmer; Sicherung einer geordneten Rechtspflege; Lauterkeit des Handelsverkehrs; Betrugsbekämpfung und Verhinderung von Steuerhinterziehung und -vermeidung; **Straßenverkehrssicherheit**; Schutz der Umwelt und der städtischen Umwelt; Tierschutz; geistiges Eigentum; Erhaltung des nationalen historischen und künstlerischen Erbes; Ziele der Sozialpolitik und Ziele der Kulturpolitik. Nach ständiger Rechtsprechung stellen rein wirtschaftliche Gründe, die **im Wesentlichen protektionistische Absichten verfolgen**, sowie rein verwaltungstechnische Gründe, etwa die Durchführung von Kontrollen oder das Erfassen von statistischen Daten, keine zwingenden Gründe des Allgemeininteresses dar.

durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind, etwa durch Ziele im Sinne des Vertrags, nämlich öffentliche Ordnung, öffentliche Sicherheit und öffentliche Gesundheit, oder durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses, die der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung als solche anerkannt hat. Es ist zudem eine Klarstellung dahingehend notwendig, dass folgende Gründe zu den zwingenden Gründen des Allgemeininteresses im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofes gehören: Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts der Systeme der sozialen Sicherung; Schutz der Verbraucher, der Dienstleistungsempfänger und der Arbeitnehmer; Sicherung einer geordneten Rechtspflege; **Gewährleistung der Lauterkeit des Handelsverkehrs**; Betrugsbekämpfung und Verhinderung von Steuerhinterziehung und -vermeidung **sowie Wirksamkeit der Steueraufsicht**; **Verkehrssicherheit**; **Gewährleistung der Qualität des Handwerks**; **Förderung von Forschung und Entwicklung**; Schutz der Umwelt und der städtischen Umwelt; Tierschutz; geistiges Eigentum; Erhaltung des nationalen historischen und künstlerischen Erbes; Ziele der Sozialpolitik und Ziele der Kulturpolitik. Nach ständiger Rechtsprechung stellen rein wirtschaftliche Gründe, **wie die Förderung der nationalen Wirtschaft zum Nachteil der Grundfreiheiten**, sowie rein verwaltungstechnische Gründe, etwa die Durchführung von Kontrollen oder das Erfassen von statistischen Daten, keine zwingenden Gründe des Allgemeininteresses dar.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Es muss sichergestellt werden, dass die Ziele des Allgemeininteresses angemessen ermittelt werden, um bei fehlender Harmonisierung das angemessene Regulierungsniveau im Rahmen der Verhältnismäßigkeit festzulegen. So sollten die Mitgliedstaaten beispielsweise im Falle einer bestehenden Gefährdung des Ziels des Allgemeininteresses über einen angemessenen Ermessensspielraum verfügen, innerhalb dessen sie das Niveau des Schutzes, den sie sicherstellen wollen, festlegen und erforderlichenfalls die bestehende Reglementierung verstärken können. Der Umstand, dass ein Mitgliedstaat weniger strikte Bestimmungen als ein anderer Mitgliedstaat erlässt, bedeutet nicht, dass die Bestimmungen des letztgenannten Mitgliedstaates unverhältnismäßig und daher mit dem Unionsrecht unvereinbar sind. Die Reglementierung der Berufe ist zwar von größter Bedeutung für den Schutz der Ziele des Allgemeininteresses und die Gewährleistung hochwertiger Produkte und Dienstleistungen, sie sollte aber auch unter anderem zur Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus und eines hohen Niveaus der allgemeinen und beruflichen Bildung beitragen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12 b (neu)

(12b) In Bezug auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit muss gemäß Artikel 168 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) bei der Festlegung und Durchführung aller Unionspolitiken und -maßnahmen ein hohes Gesundheitsschutzniveau sichergestellt werden. Dies bedeutet, dass ein hohes Gesundheitsschutzniveau auch dann gewährleistet sein muss, wenn die Union Rechtsakte aufgrund anderer Vertragsbestimmungen erlässt, insbesondere in Bezug auf die Regulierung der Gesundheitsberufe, da die Gesundheitsdienste eine Besonderheit darstellen und sich die Patienten von anderen Dienstleistungsempfängern unterscheiden.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

(13) Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, einen Beruf zu reglementieren oder bestehende Regelungen zu ändern, so sollte berücksichtigt werden, welche Art von Risiken – insbesondere für Verbraucher, Berufsangehörige oder Dritte – mit der Verfolgung der angestrebten Ziele des Allgemeininteresses verbunden sind. Zudem sollte berücksichtigt werden, dass im Bereich der reglementierten Berufe zwischen Verbrauchern und Berufsangehörigen in der Regel eine Informationsasymmetrie besteht. Berufsangehörige **besitzen** ein hohes Maß an Fachkenntnissen, die die Verbraucher vielleicht nicht haben, **und Verbraucher finden es daher u. U. schwierig, die**

(13) Um sicherzustellen, dass die von ihnen eingeführten Bestimmungen und die Änderungen, die sie an bestehenden Bestimmungen vornehmen, verhältnismäßig sind, sollten die Mitgliedstaaten die Kriterien berücksichtigen, die für den zu analysierenden reglementierten Beruf relevant sind. Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, einen Beruf zu reglementieren oder bestehende Regelungen zu ändern, so sollte berücksichtigt werden, welche Art von Risiken – insbesondere für **Dienstleistungsempfänger, einschließlich Verbraucher, Berufsangehörige oder Dritte** – mit der Verfolgung der

Qualität der ihnen bereitgestellten Dienstleistungen zu beurteilen.

angestrebten Ziele des Allgemeininteresses verbunden sind. Zudem sollte berücksichtigt werden, dass im Bereich der reglementierten Berufe zwischen Verbrauchern und Berufsangehörigen in der Regel eine Informationsasymmetrie besteht, **da** Berufsangehörige ein hohes Maß an Fachkenntnissen **besitzen**, die die Verbraucher vielleicht nicht haben.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Um die Anforderung der Verhältnismäßigkeit zu erfüllen, sollte die Maßnahme geeignet sein, die Erreichung des angestrebten Ziels zu gewährleisten. Eine Maßnahme sollte nur dann als geeignet betrachtet werden, die Verwirklichung des geltend gemachten Ziels zu gewährleisten, wenn sie tatsächlich dem Anliegen gerecht wird, es in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen, z. B. wenn ähnliche, mit bestimmten Tätigkeiten verbundene Risiken in vergleichbarer Weise aufgegriffen werden und alle mit den Beschränkungen zusammenhängenden Ausnahmen im Einklang mit dem genannten Ziel angewendet werden. Zudem sollte die nationale Maßnahme zur Erreichung des angestrebten Ziels beitragen; sie ist daher als nicht geeignet zu betrachten, wenn sie sich nicht auf den Rechtfertigungsgrund auswirkt.

Geänderter Text

(14) Um die Anforderung der Verhältnismäßigkeit zu erfüllen, sollte die Maßnahme geeignet sein, die Erreichung des angestrebten Ziels zu gewährleisten. Eine Maßnahme sollte nur dann als geeignet betrachtet werden, die Verwirklichung des geltend gemachten Ziels zu gewährleisten, wenn sie tatsächlich dem Anliegen gerecht wird, es in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen, z. B. wenn ähnliche, mit bestimmten Tätigkeiten verbundene Risiken in vergleichbarer Weise aufgegriffen werden und alle mit den Beschränkungen zusammenhängenden Ausnahmen im Einklang mit dem genannten Ziel angewendet werden. Zudem sollte die nationale Maßnahme **wirksam** zur Erreichung des angestrebten Ziels beitragen; sie ist daher als nicht geeignet zu betrachten, wenn sie sich nicht auf den Rechtfertigungsgrund auswirkt.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Mit beruflichen Qualifikationen verbundene Anforderungen sollten nur dann als erforderlich angesehen werden, wenn die bestehenden Maßnahmen, etwa Verbraucherschutzvorschriften, nicht als geeignet oder tatsächlich wirksam zur Erreichung des angestrebten Ziels betrachtet werden können.

Geänderter Text

(15) Mit beruflichen Qualifikationen verbundene Anforderungen sollten nur dann als erforderlich angesehen werden, wenn die bestehenden Maßnahmen, etwa ***Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Produktsicherheit oder*** Verbraucherschutzvorschriften, nicht als geeignet oder tatsächlich wirksam zur Erreichung des angestrebten Ziels betrachtet werden können.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) ***Zu den wichtigsten Gesichtspunkten, die von nationalen Behörden zu berücksichtigen sind, zählen Folgende:*** Zusammenhang zwischen dem Umfang der von einem Beruf erfassten oder einem Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten und der erforderlichen Berufsqualifikation; Komplexität der Aufgaben, insbesondere in Bezug auf Niveau, Eigenart und Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung; die Existenz verschiedener Wege zum Erlangen der beruflichen Qualifikation; ***Umfang der beruflichen Tätigkeiten, die Inhabern einer bestimmten Berufsqualifikation vorbehalten sind, insbesondere*** ob sich die bestimmten Berufen vorbehaltenen Tätigkeiten mit denen anderer Berufe überschneiden; Grad der Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufs, insbesondere wenn die mit einem reglementierten Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen;

Geänderter Text

(16) ***Die Mitgliedstaaten sollten auch die folgenden Gesichtspunkte*** berücksichtigen: Zusammenhang zwischen dem Umfang der von einem Beruf erfassten oder einem Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten und der erforderlichen Berufsqualifikation; Komplexität der Aufgaben, insbesondere in Bezug auf Niveau, Eigenart und Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung; die Existenz verschiedener Wege zum Erlangen der beruflichen Qualifikation; die ***Frage***, ob sich die bestimmten Berufen vorbehaltenen Tätigkeiten mit denen anderer Berufe überschneiden; Grad der Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufs, insbesondere wenn die mit einem reglementierten Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen;

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Bei der Reglementierung eines Berufs durch einen Mitgliedstaat sollte der Umstand berücksichtigt werden, dass technische Entwicklungen die Informationsasymmetrie zwischen Verbrauchern und Berufsangehörigen abbauen können. In Anbetracht des raschen technologischen Wandels und wissenschaftlichen Fortschritts kann die Aktualisierung der Zugangsanforderungen für eine Reihe von Berufen von besonderer Bedeutung sein.

Geänderter Text

(17) ***Diese Richtlinie fördert den wissenschaftlichen und technologischen Fortschritt, der gebührend berücksichtigt werden muss, beispielsweise wenn die Dienstleistung auf elektronischem Wege erbracht wird.*** Bei der Reglementierung eines Berufs durch einen Mitgliedstaat sollte der Umstand berücksichtigt werden, dass ***wissenschaftliche und*** technische Entwicklungen die Informationsasymmetrie zwischen Verbrauchern und Berufsangehörigen abbauen ***oder verstärken*** können. In Anbetracht des raschen technologischen Wandels und wissenschaftlichen Fortschritts kann die Aktualisierung der Zugangsanforderungen für eine Reihe von Berufen von besonderer Bedeutung sein. ***Wenn die wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen ein hohes Risiko für die Ziele des Allgemeininteresses bergen, ist es Sache der Mitgliedstaaten, die Berufsangehörigen erforderlichenfalls aufzufordern, mit diesen Entwicklungen Schritt zu halten.***

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Die ***zuständigen Behörden*** sollten den ***wirtschaftlichen*** Auswirkungen der ***Maßnahme, einschließlich einer Kosten-***

Geänderter Text

(18) Die ***Mitgliedstaaten*** sollten den Auswirkungen der ***Maßnahmen auf den freien Personen- und***

Nutzen-Analyse unter besonderer Berücksichtigung der Intensität des Wettbewerbs auf dem Markt und der Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen, sowie den Auswirkungen auf das Recht auf Arbeit und den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Union gebührend Rechnung tragen. Auf der Grundlage **dieser Analyse** sollten die Mitgliedstaaten insbesondere ermitteln, ob der Umfang der Beschränkung des Zugangs zu einem reglementierten Beruf oder seiner Ausübung innerhalb der Union im Verhältnis zu den angestrebten Zielen und erwarteten Vorteilen steht.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Dienstleistungsverkehr innerhalb der Union, die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucher und die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen gebührend Rechnung tragen. Auf **dieser** Grundlage sollten die Mitgliedstaaten insbesondere ermitteln, ob der Umfang der Beschränkung des Zugangs zu einem reglementierten Beruf oder seiner Ausübung innerhalb der Union im Verhältnis zu den angestrebten Zielen und erwarteten Vorteilen steht.

Geänderter Text

(18a) Wenn die Mitgliedstaaten der Auffassung sind, dass ein bestimmtes Kriterium für die Bewertung nicht relevant ist, sollten sie ihre Entscheidung bei der Mitteilung an die Kommission gemäß dieser Richtlinie gebührend begründen.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Die Mitgliedstaaten sollten einen Vergleich zwischen der nationalen Maßnahme und anderen, weniger einschneidenden Lösungen anstellen, mit denen dasselbe Ziel ebenfalls erreicht werden könnte, die aber weniger

Geänderter Text

(19) Die Mitgliedstaaten sollten einen Vergleich zwischen der nationalen Maßnahme und anderen, weniger einschneidenden Lösungen anstellen, mit denen dasselbe Ziel ebenfalls erreicht werden könnte, die aber weniger

Beschränkungen mit sich bringen würden. Sind die Maßnahmen durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt und beschränken sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen dem Berufsangehörigen und dem Verbraucher, ohne sich negativ auf Dritte auszuwirken, so **könnte** das Ziel durch weniger einschneidende Mittel erreicht werden als durch Tätigkeitsvorbehalte zugunsten bestimmter Berufsangehöriger, **etwa durch den** Schutz der Berufsbezeichnung oder die Eintragung in ein Berufsregister. Eine Reglementierung durch vorbehaltene Tätigkeiten sollte **nur dann erfolgen**, wenn die Maßnahmen bezwecken, eine ernsthafte Gefährdung der Ziele des Allgemeininteresses zu verhindern.

Beschränkungen mit sich bringen würden. Sind die Maßnahmen durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt und beschränken sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen dem Berufsangehörigen und dem Verbraucher, ohne sich negativ auf Dritte auszuwirken, so **sollte** das Ziel durch weniger einschneidende Mittel erreicht werden als durch Tätigkeitsvorbehalte zugunsten bestimmter Berufsangehöriger. **Beispielsweise sollten in Fällen, in denen die Verbraucher nach billigem Ermessen wählen können, ob sie die Dienstleistungen von qualifizierten Fachleuten in Anspruch nehmen oder nicht, weniger einschneidende Mittel wie etwa der** Schutz der Berufsbezeichnung oder die Eintragung in ein Berufsregister **verwendet werden**. Eine Reglementierung durch vorbehaltene Tätigkeiten **und geschützte Berufsbezeichnungen** sollte **in Erwägung gezogen werden**, wenn die Maßnahmen bezwecken, eine ernsthafte Gefährdung der Ziele des Allgemeininteresses, **etwa der öffentlichen Gesundheit**, zu verhindern.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Die **nationalen Behörden** sollten eine **Gesamtwürdigung** der Umstände vornehmen, unter denen die **einschränkende** Maßnahme erlassen und durchgeführt wird, und insbesondere **prüfen, ob** der **Erllass weiterer, über die spezifischen Berufsqualifikationen hinausgehender** Anforderungen **kumulative Wirkungen nach sich ziehen könnte**. Die Aufnahme und Ausübung bestimmter Tätigkeiten kann von der Einhaltung **bestimmter Rechtsvorschriften**

Geänderter Text

(20) Die **Mitgliedstaaten** sollten eine **umfassende Bewertung** der Umstände vornehmen, unter denen die Maßnahme erlassen und durchgeführt wird, und insbesondere **die kombinierte Wirkung der neuen oder geänderten Vorschriften prüfen, wenn sie mit anderem** Anforderungen **kombiniert werden, die den Zugang zu einem Beruf oder seine Ausübung beschränken**. Die Aufnahme und Ausübung bestimmter Tätigkeiten kann von der Einhaltung **mehrerer**

abhängig sein, etwa Regelungen in Bezug auf die Organisation des Berufs, die Pflichtmitgliedschaft in einem Berufsverband, die Berufsethik, die Überwachung und Haftung. Bei der Prüfung der **kumulativen** Wirkung der Maßnahmen sollten die **zuständigen Behörden** daher **auch andere bestehende** Anforderungen berücksichtigen, **etwa** kontinuierliche Weiterbildung, Pflichtmitgliedschaft in einer Kammer, Registrierungs- oder Genehmigungsregelungen, quantitative Beschränkungen, spezifische Rechts- und Beteiligungsformen, geografische Beschränkungen, multidisziplinäre Beschränkungen und Unvereinbarkeitsvorschriften, Anforderungen an Versicherungsschutz **und Sprachkenntnisse, soweit diese zur Ausübung des Berufs notwendig sind. Eine von einem Mitgliedstaat eingeführte Maßnahme kann nicht als notwendig zur Erreichung des angestrebten Ziels betrachtet werden, wenn sie sich mit Anforderungen wesentlich überschneidet, die bereits im Rahmen anderer Vorschriften oder Verfahren durchgeführt wurden.**

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Anforderungen abhängig sein, etwa Regelungen in Bezug auf die Organisation des Berufs, die Pflichtmitgliedschaft in einem Berufsverband, die Berufsethik, die Überwachung und Haftung. Bei der Prüfung der Wirkung der Maßnahmen sollten die **Mitgliedstaaten** daher **die bestehenden** Anforderungen berücksichtigen, **einschließlich** kontinuierliche Weiterbildung, Pflichtmitgliedschaft in einer Kammer, Registrierungs- oder Genehmigungsregelungen, quantitative Beschränkungen, spezifische Rechts- und Beteiligungsformen, geografische Beschränkungen, multidisziplinäre Beschränkungen und Unvereinbarkeitsvorschriften, Anforderungen an Versicherungsschutz, **festgesetzte Mindest- und/oder Höchstpreise, Anforderungen für die Werbung und Sprachkenntnisse, soweit diese zur Ausübung des Berufs notwendig sind.**

Geänderter Text

(20a) Die Einführung zusätzlicher Anforderungen könnte zur Verwirklichung der Ziele des Allgemeininteresses geeignet sein. Die Tatsache allein, dass ihre einzelnen oder kombinierten Wirkungen einer Beurteilung unterzogen werden sollten, bedeutet nicht, dass diese Anforderungen prima facie unverhältnismäßig sind. Beispielsweise könnte die Pflicht zur

kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung geeignet sein um sicherzustellen, dass die Berufsangehörigen mit neuen Entwicklungen in ihren jeweiligen Berufsfeldern Schritt halten, solange keine diskriminierenden und unverhältnismäßigen Bedingungen zum Nachteil von neuen Marktteilnehmern festgeschrieben werden. Gleichermassen könnte die Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation als angebracht angesehen werden, wenn Berufsorganisationen vom Staat mit der Wahrung der relevanten Ziele des Allgemeininteresses betraut werden, beispielsweise durch die Überwachung der rechtmäßigen Ausübung des Berufs oder die Organisation oder Überwachung der beruflichen Weiterbildung. Wenn die Unabhängigkeit eines Berufs nicht mit anderen Mitteln angemessen gewährleistet werden kann, könnten die Mitgliedstaaten die Anwendung von Schutzmaßnahmen in Erwägung ziehen, wie etwa die Beschränkung der Beteiligungen von berufsfremden Personen am Kapital von Gesellschaften oder die Auflage, dass sich die Mehrheit der Stimmrechte im Besitz von Personen befinden muss, die den Beruf ausüben, sofern diese Schutzmaßnahmen nicht über das zum Schutz der Ziele des Allgemeininteresses erforderliche Maß hinausgehen. Um die Wahrung der Ziele des öffentlichen Interesses und die Qualität der erbrachten Dienstleistung zu gewährleisten, könnten die Mitgliedstaaten die Einführung festgelegter Mindest- und/oder Höchstpreisanforderungen erwägen, die von den Diensteanbietern einzuhalten sind, insbesondere für Dienstleistungen, wenn dies für die wirksame Anwendung des Grundsatzes der prozessualen Kostenerstattung erforderlich ist, sofern diese Beschränkung verhältnismäßig ist und erforderlichenfalls Ausnahmen von den Mindest- und/oder Höchstpreisen

vorgesehen sind. Wenn die Einführung zusätzlicher Anforderungen zu Überschneidungen mit Anforderungen führt, die bereits von einem Mitgliedstaat im Rahmen anderer Vorschriften oder Verfahren eingeführt wurden, können diese Anforderungen nicht als verhältnismäßig zur Verwirklichung des angestrebten Ziels angesehen werden.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20b) Wie durch die ständige Rechtsprechung bestätigt wird, nehmen die Gesundheit und das Leben des Menschen unter den vom Vertrag geschützten Interessen den höchsten Rang ein. Folglich sollten die Mitgliedstaaten bei der Bewertung der Anforderungen an die Gesundheitsberufe, wie z.B. vorbehaltene Tätigkeiten, geschützte Berufsbezeichnung, ständige berufliche Weiterentwicklung oder Vorschriften über die geografische Verteilung oder die Organisation des Berufs, die Berufsethik und die Aufsicht, gebührend das Ziel der Gewährleistung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus berücksichtigen, wobei die in der Richtlinie 2005/36/EG festgelegten Mindestausbildungsbedingungen einzuhalten sind. Die Mitgliedstaaten sollten insbesondere sicherstellen, dass die Reglementierung der Gesundheitsberufe, die die öffentliche Gesundheit und die Patientensicherheit berühren, verhältnismäßig ist und zur Gewährleistung des Zugangs zur Gesundheitsversorgung beiträgt, der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union als Grundrecht anerkannt ist, sowie zu einer sicheren, hochwertigen und effizienten

Gesundheitsversorgung für die Bürger in ihrem Hoheitsgebiet. Bei der Festlegung der Politik für Gesundheitsdienstleistungen sollten die Bevölkerungsdichte, die geografischen Merkmale und die Verteilung der Einwohner berücksichtigt werden, um die Zugänglichkeit und die hohe Qualität der Dienstleistungen sowie die angemessene und sichere Versorgung mit Arzneimitteln entsprechend den Erfordernissen der öffentlichen Gesundheit im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats zu gewährleisten. Ferner ist der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die berufliche Unabhängigkeit der Angehörigen der Gesundheitsberufe zu gewährleisten. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2005/36/EG den teilweisen Zugang für Gesundheitsberufe mit Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit oder die Patientensicherheit verweigern können, wenn eine solche Ablehnung durch das Ziel der Gewährleistung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus gerechtfertigt ist und geeignet ist, die Erreichung dieses Ziels zu gewährleisten. In den Fällen, in denen das Vorsorgeprinzip Anwendung findet, können die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet werden, spezifische Nachweise vorzulegen, die die Notwendigkeit einer Reglementierung rechtfertigen.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20c) Gemäß Titel II der Richtlinie 2005/36/EG können die Mitgliedstaaten Dienstleistungserbringern, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind und zeitlich befristete oder gelegentliche freiberufliche Dienstleistungen erbringen,

keine Anforderungen oder Beschränkungen auferlegen, die in der genannten Richtlinie verboten sind, wie z. B. die Zulassung, Registrierung oder Mitgliedschaft in einer Berufsorganisation oder die Vertretung im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats. Die Mitgliedstaaten können erforderlichenfalls von Dienstleistern, die zeitlich befristet Dienstleistungen erbringen möchten, verlangen, durch eine vor der ersten Erbringung einer Dienstleistung vorzulegende schriftliche Meldung ein Mindestmaß an Angaben zu machen und diese Meldung jährlich zu erneuern. Um die Erbringung von freiberuflichen Dienstleistungen zu erleichtern, ist es daher erforderlich, unter Berücksichtigung des zeitlich befristeten oder gelegentlichen Charakters der Dienstleistung erneut darauf hinzuweisen, dass Anforderungen wie die automatische vorübergehende Registrierung oder die Pro-forma-Mitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Berufsausweise, Voraberkklärungen und Dokumentenanforderungen, jede Form von Geschäftsräumen, einschließlich eines Büros, sowie die Zahlung einer Gebühr oder von Gebühren verhältnismäßig sein sollten. Diese Vorschriften sollten nicht zu einer unverhältnismäßig hohen Belastung der Dienstleister führen und die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs nicht behindern oder weniger attraktiv machen. Die Mitgliedstaaten sollten insbesondere prüfen, ob die Angaben und Dokumente, die gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2005/36/EC verlangt werden können (wobei auch die Möglichkeit besteht, weitere Einzelangaben im Wege der Verwaltungszusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten über das IMI-System einzuholen), verhältnismäßig und hinreichend sind, um das ernsthafte Risiko einer Umgehung der geltenden

Vorschriften durch die Dienstleister zu vermeiden. Diese Richtlinie sollte jedoch nicht für Maßnahmen gelten, die darauf abzielen, die Einhaltung der geltenden Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen zu gewährleisten.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Für das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes ist es wichtig, sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten Bürger, repräsentative Verbände oder andere relevante Interessenträger vor der Einführung der **neuen Maßnahmen**, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder ihre Ausübung beschränken, informieren und **ihnen** die Gelegenheit **bieten**, ihren Standpunkt darzulegen.

Geänderter Text

(21) Für das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes ist es wichtig, sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten Bürger, repräsentative Verbände oder andere relevante Interessenträger vor der Einführung **neuer oder der Änderung bestehender Anforderungen**, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder ihre Ausübung beschränken, informieren. **Die Mitgliedstaaten sollten breitere öffentliche Konsultationen durchführen, in die alle Beteiligten eingebunden werden und bei denen sie** die Gelegenheit **erhalten**, ihren Standpunkt darzulegen, **um die erforderlichen Fakten für die Erarbeitung von Reformen der Dienstleistungen der freien Berufe zu sammeln, und zwar insbesondere im Falle von Reformen, die erheblichere Auswirkungen haben.**

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21a) Zusätzlich sollten die Mitgliedstaaten bei ihren Prüfungen der Nichtdiskriminierung, der Rechtfertigung und der Verhältnismäßigkeit auch die

Rechte der Bürger auf Zugang zu den Gerichten berücksichtigen, wie sie gemäß Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleistet sind. Nach Artikel 47 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union müssen die Mitgliedstaaten einen wirksamen Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen gewährleisten. Hieraus folgt, dass die nationalen Gerichte imstande sein müssen, die Verhältnismäßigkeit von Bestimmungen, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, zu prüfen, um zu gewährleisten, dass jede natürliche oder juristische Person das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen Beschränkungen der Freiheit hat, eine Beschäftigung zu wählen, sich niederzulassen und Dienstleistungen zu erbringen. Es ist Sache der nationalen Gerichte, unter Berücksichtigung der gesamten bestehenden Reglementierung und der vom Mitgliedstaat für die Reglementierung geltend gemachten Gründe zu bestimmen, ob die Beschränkungen über das zum Erreichen der angestrebten Ziele erforderliche Maß hinausgehen.

Begründung

Die gerichtliche Überprüfung ist wesentlich für das Funktionieren der Verhältnismäßigkeitsprüfung, da sie die Bürger und die Unternehmen in die Lage versetzt, ihre Rechte in vollem Umfang wahrzunehmen; dies gilt insbesondere in Anbetracht der überlangen Dauer von Vertragsverletzungsverfahren.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) *Um den Austausch* bewährter Verfahren *zu erleichtern*, sollten die *einzelnen* Mitgliedstaaten die

Geänderter Text

(22) *Zum Zweck des Austauschs* bewährter Verfahren sollten die Mitgliedstaaten die *erforderlichen*

einschlägigen zuständigen Behörden dazu ermutigen, dass sie geeignete und regelmäßig aktualisierte Informationen über die Reglementierung von Berufen austauschen.

*Maßnahmen ergreifen, um den Austausch geeigneter und regelmäßig aktualisierter Informationen über die Reglementierung von Berufen **und auch über die Auswirkungen dieser Reglementierung zu fördern. Die Kommission sollte diesen Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten erleichtern.***

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Zur Erhöhung der Transparenz und zur Förderung von Verhältnismäßigkeitsprüfungen *ist es wichtig*, dass *die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Informationen* in der Datenbank der reglementierten Berufe leicht zugänglich *sind*, um *allen betroffenen Dritten* zu ermöglichen, *Stellung zu nehmen*.

Geänderter Text

(23) Zur Erhöhung der Transparenz und zur Förderung von Verhältnismäßigkeitsprüfungen *sollten die Gründe, die die Mitgliedstaaten dafür vorbringen*, dass *sie Vorschriften als nichtdiskriminierend, gerechtfertigt und verhältnismäßig ansehen*, in der Datenbank der reglementierten Berufe leicht zugänglich *sein*, um *es den anderen Mitgliedstaaten* zu ermöglichen, *ihre Ausführungen bei der Kommission einzureichen. Diese Ausführungen sollten von der Kommission in ihrem gemäß der Richtlinie 2005/36/EG erstellten zusammenfassenden Bericht gebührend berücksichtigt werden.*

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich der Abbau von unverhältnismäßigen Beschränkungen des Zugangs zu reglementierten Berufen oder ihrer Ausübung, allein durch nationale Maßnahmen nicht hinreichend verwirklicht

Geänderter Text

(24) Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich der Abbau von unverhältnismäßigen Beschränkungen des Zugangs zu reglementierten Berufen oder ihrer Ausübung, allein durch nationale Maßnahmen nicht hinreichend verwirklicht

werden können und aufgrund ihres Umfangs und ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu erreichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EUV niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in diesem Artikel niedergelegten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus –

werden können und aufgrund ihres Umfangs und ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu erreichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EUV niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend **dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung und** dem in diesem Artikel niedergelegten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus –

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1

Vorschlag der Kommission

Artikel 1

Gegenstand

Zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Funktionierens des Binnenmarkts legt diese Richtlinie Regeln für einen gemeinsamen Rechtsrahmen zur Durchführung von Verhältnismäßigkeitsprüfungen vor der Einführung neuer Rechts- und Verwaltungsvorschriften fest, mit denen der Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränkt **oder bestehende Vorschriften geändert werden.**

Geänderter Text

Artikel 1

Gegenstand

Zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Funktionierens des Binnenmarkts legt diese Richtlinie Regeln für einen gemeinsamen Rechtsrahmen zur Durchführung von Verhältnismäßigkeitsprüfungen vor der Einführung neuer **oder der Änderung bestehender** Rechts- und Verwaltungsvorschriften fest, mit denen der Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränkt **wird. Gleichzeitig werden eine hohe Qualität der erbrachten beruflichen Leistungen sowie ein hohes Verbraucherschutzniveau gewährleistet.**

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2

Vorschlag der Kommission

Artikel 2

Geltungsbereich

1. Diese Richtlinie gilt für unter die Richtlinie 2005/36/EG fallende Anforderungen, die nach den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs oder einer bestimmten Art seiner Ausübung beschränken, einschließlich des Führens einer Berufsbezeichnung und der im Rahmen dieser Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeiten.
2. Sind in einem gesonderten Rechtsakt der Union spezifische **Bestimmungen über** einen bestimmten Beruf festgelegt, so finden die entsprechenden Bestimmungen dieser Richtlinie keine Anwendung.

Geänderter Text

Artikel 2

Geltungsbereich

1. Diese Richtlinie gilt für unter die Richtlinie 2005/36/EG fallende Anforderungen, die nach den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs oder einer bestimmten Art seiner Ausübung beschränken, einschließlich des Führens einer Berufsbezeichnung und der im Rahmen dieser Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeiten.
2. Sind in einem gesonderten Rechtsakt der Union spezifische **Anforderungen in Bezug auf** einen bestimmten Beruf festgelegt, so finden die entsprechenden Bestimmungen dieser Richtlinie keine Anwendung.

Änderungsantrag 33

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3**

Vorschlag der Kommission

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten die Begriffsbestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG. Darüber hinaus gelten folgende Definitionen:

- (a) „geschützte Berufsbezeichnung“ bezeichnet eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der die Verwendung einer Bezeichnung bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar einer bestimmten Berufsqualifikation unterliegt

Geänderter Text

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten die Begriffsbestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG. Darüber hinaus gelten folgende Definitionen:

- (a) „geschützte Berufsbezeichnung“ bezeichnet eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der die Verwendung einer Bezeichnung bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar einer bestimmten Berufsqualifikation unterliegt

und bei einer missbräuchlichen Verwendung dieser Bezeichnung Sanktionen oder andere Maßnahmen verhängt werden.

(b) „vorbehaltene Tätigkeiten“ bedeutet eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der der Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar Angehörigen eines reglementierten Berufs vorbehalten wird, und zwar auch dann, wenn diese Tätigkeit mit anderen reglementierten Berufen geteilt wird.

und bei einer missbräuchlichen Verwendung dieser Bezeichnung Sanktionen oder andere Maßnahmen verhängt werden.

(b) „vorbehaltene Tätigkeiten“ bedeutet eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der der Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar Angehörigen eines reglementierten Berufs, **die Inhaber einer bestimmten Berufsqualifikation sind**, vorbehalten wird, und zwar auch dann, wenn diese Tätigkeit mit anderen reglementierten Berufen geteilt wird.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4

Vorschlag der Kommission

Artikel 4

Ex-ante-Prüfung neuer Maßnahmen

1. Die Mitgliedstaaten **gewährleisten** vor der Einführung von neuen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, **oder vor der Änderung bestehender Vorschriften, dass die einschlägigen zuständigen Behörden** nach den in dieser Richtlinie festgelegten Bestimmungen **eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit dieser Vorschriften vornehmen**.

Geänderter Text

Artikel 4

Ex-ante-Prüfung neuer Maßnahmen **und Überwachung**

1. Die Mitgliedstaaten **nehmen** vor der Einführung von neuen **oder der Änderung von bestehenden** Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, **eine Prüfung** nach den in dieser Richtlinie festgelegten Bestimmungen **vor**.

Ia. Das Ausmaß der Prüfung nach Absatz 1 muss zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der eingeführten Vorschrift im Verhältnis stehen, wobei die spezifischen Regeln, die für den betreffenden Beruf gelten, zu berücksichtigen sind.

2. Jede Vorschrift im Sinne von Absatz 1 wird von einer ausführlichen Begründung begleitet, die eine Bewertung ihrer Übereinstimmung mit **dem Grundsatz** der Verhältnismäßigkeit ermöglicht.

3. Die Gründe für die Betrachtung einer Vorschrift als gerechtfertigt, **notwendig** und verhältnismäßig werden durch qualitative und, soweit möglich, quantitative Nachweise substantiiert.

4. Die Mitgliedstaaten überwachen in **regelmäßigen und** der betreffenden Reglementierung angemessenen Abständen **die Verhältnismäßigkeit der** Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, und tragen Entwicklungen, die nach dem Erlass der betreffenden **Maßnahme** eingetreten sind, gebührend Rechnung.

5. **Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach Absatz 1 objektiv und unabhängig durchgeführt wird, einschließlich durch die Mitwirkung unabhängiger Kontrollstellen.**

2. Jede Vorschrift im Sinne von Absatz 1 wird von einer ausführlichen Begründung begleitet, die eine Bewertung ihrer Übereinstimmung mit **den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und** der Verhältnismäßigkeit ermöglicht.

3. Die Gründe für die Betrachtung einer Vorschrift als **nichtdiskriminierend**, gerechtfertigt und verhältnismäßig werden durch qualitative und, soweit möglich, quantitative Nachweise substantiiert.

3a. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen um zu gewährleisten, dass die Prüfung nach Absatz 1 objektiv und unabhängig durchgeführt wird.

4. Die Mitgliedstaaten überwachen in der betreffenden Reglementierung angemessenen Abständen, **ob die** Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, **im Einklang mit den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit stehen**, und tragen Entwicklungen, die nach dem Erlass der betreffenden **Vorschriften** eingetreten sind, gebührend Rechnung.

5. **Bei der Reglementierung von Gesundheitsberufen, welche die Gesundheit und die Patientensicherheit berühren, wird den Mitgliedstaaten ein Ermessensspielraum eingeräumt, der ausreicht, um ein hohes Gesundheitsschutzniveau sicherzustellen. Dabei berücksichtigten die Mitgliedstaaten den gemeinschaftlichen Besitzstand, insbesondere hinsichtlich der spezifischen Eigenart der Berufe, durch die Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden, wie sie durch den europäischen Gesetzgeber und durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs anerkannt ist.**

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4a

Nichtdiskriminierung

Bei der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften, mit denen der Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränkt wird, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass diese Vorschriften weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen.

Begründung

Im Einklang mit dem Urteil in der Rechtssache C-55/94 Gebhard besteht der erste Schritt bei der Prüfung einer innerstaatlichen Maßnahme darin zu prüfen, dass sie nicht diskriminierend ist. Diese Pflicht kommt auch in Artikel 59 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG zum Ausdruck.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 5

Artikel 5

Rechtfertigung durch Ziele des
Allgemeininteresses

Rechtfertigung durch Ziele des
Allgemeininteresses

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Beschränkung des Zugangs zu einem reglementierten Beruf oder seiner Ausübung, die sie einführen **oder mit denen sie bestehende Vorschriften ändern wollen**, durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind.
2. Die **einschlägigen zuständigen**

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Beschränkung des Zugangs zu einem reglementierten Beruf oder seiner Ausübung, die sie einführen **wollen, und die Änderungen, die sie an bestehenden Vorschriften vornehmen**, durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind.
2. Die **Mitgliedstaaten**

Behörden berücksichtigen insbesondere, ob diese Vorschriften aus Gründen der öffentlichen Ordnung, öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Gesundheit oder durch sonstige zwingende Gründe des Allgemeininteresses objektiv gerechtfertigt sind; hierzu zählen *etwa* die Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts der Systeme der sozialen Sicherung, der Schutz der Verbraucher, der Dienstleistungsempfänger und der Arbeitnehmer, die Wahrung der geordneten Rechtspflege, die Lauterkeit des Handelsverkehrs, die Betrugsbekämpfung und die Verhinderung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung, die Verkehrssicherheit, der Schutz der Umwelt und der städtischen Umwelt, der Tierschutz, das geistiges Eigentum, der Schutz und die Erhaltung des nationalen historischen und künstlerischen Erbes, Ziele der Sozialpolitik und Ziele der Kulturpolitik.

3. Gründe, die rein wirtschaftlicher Natur sind *und im Wesentlichen protektionistischen Zwecken dienen oder protektionistische Wirkungen haben*, oder rein verwaltungstechnische Gründe stellen keine zwingenden Gründe des Allgemeininteresses dar, die eine Beschränkung des Zugangs zu reglementierten Berufen oder ihrer Ausübung rechtfertigen können.

berücksichtigen insbesondere, ob diese Vorschriften aus Gründen der öffentlichen Ordnung, öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Gesundheit oder durch sonstige zwingende Gründe des Allgemeininteresses objektiv gerechtfertigt sind; hierzu zählen *beispielsweise* die Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts der Systeme der sozialen Sicherung, der Schutz der Verbraucher, der Dienstleistungsempfänger und der Arbeitnehmer, die Wahrung der geordneten Rechtspflege, die **Gewährleistung der Lauterkeit des Handelsverkehrs**, die Betrugsbekämpfung und die Verhinderung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung *sowie die Sicherstellung einer wirksamen Steueraufsicht*, die Verkehrssicherheit, *die Gewährleistung der Qualität des Handwerks, die Förderung von Forschung und Entwicklung*, der Schutz der Umwelt und der städtischen Umwelt, der Tierschutz, das geistiges Eigentum *sowie* der Schutz und die Erhaltung des nationalen historischen und künstlerischen Erbes, Ziele der Sozialpolitik und Ziele der Kulturpolitik.

3. Gründe, die rein wirtschaftlicher Natur sind, oder rein verwaltungstechnische Gründe stellen keine zwingenden Gründe des Allgemeininteresses dar, die eine Beschränkung des Zugangs zu reglementierten Berufen oder ihrer Ausübung rechtfertigen können.

3a. Die Mitgliedstaaten verfügen innerhalb der Grenzen der Verhältnismäßigkeit über einen angemessenen Ermessensspielraum bei der Bestimmung des Schutzniveaus, das sie bei den Zielen des Allgemeininteresses anstreben.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6

Vorschlag der Kommission

Artikel 6

Verhältnismäßigkeit

1. ***Vor der Einführung neuer Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder der Änderung bestehender Vorschriften***, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, ***prüfen die Mitgliedstaaten, ob diese*** Vorschriften notwendig und für die Verwirklichung des angestrebten Ziels geeignet sind und nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgehen.

2. ***Bei der Prüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der*** Vorschriften berücksichtigen die ***einschlägigen zuständigen Behörden insbesondere***

(a) die Eigenart der mit den angestrebten Zielen des Allgemeininteresses verbundenen Risiken für Verbraucher, Berufsangehörige ***oder*** Dritte;

Geänderter Text

Artikel 6

Verhältnismäßigkeit

1. ***Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die von ihnen eingeführten Rechts- und Verwaltungsvorschriften***, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, ***und die Änderungen, die sie an bestehenden*** Vorschriften ***vornehmen***, notwendig und für die Verwirklichung des angestrebten Ziels geeignet sind und nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgehen.

1a. Vor allem bei der Bewertung der Reglementierung von Gesundheitsberufen, welche die Gesundheit und die Patientensicherheit berühren, berücksichtigen die Mitgliedstaaten den gemeinschaftlichen Besitzstand, insbesondere hinsichtlich der spezifischen Eigenart der Berufe, durch die Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden, wie sie durch den europäischen Gesetzgeber und durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs anerkannt ist. Bei der Reglementierung solcher Berufe wird den Mitgliedstaaten ein Ermessensspielraum eingeräumt, der ausreicht, um ein hohes Gesundheitsschutzniveau sicherzustellen.

2. ***Vor der Annahme der in den Absätzen 1 und 1a genannten*** Vorschriften berücksichtigen die ***Mitgliedstaaten gegebenenfalls***

(a) die Eigenart der mit den angestrebten Zielen des Allgemeininteresses verbundenen Risiken, ***insbesondere der Risiken für Dienstleistungsempfänger, einschließlich*** Verbrauchern, Berufsangehörigen ***und***

(b) die Eignung der Vorschriften, vor allem hinsichtlich ihrer Angemessenheit zur Erreichung des angestrebten Ziels, und ob sie diesem Ziel tatsächlich in kohärenter und systematischer Weise gerecht werden und somit den Risiken entgegenwirken, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden;

(c) die **Notwendigkeit der Vorschrift und insbesondere**, ob bestehende Regelungen spezifischer oder allgemeiner Art, etwa Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Produktsicherheit oder des Verbraucherschutzes, das angestrebte Ziel **nicht hinreichend schützen**;

(d) den Zusammenhang zwischen dem Umfang der von einem Beruf erfassten oder einem Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten und der erforderlichen Berufsqualifikation;

(e) den Zusammenhang zwischen der Komplexität der Aufgaben und **dem** Besitz einer spezifischen Berufsqualifikation, insbesondere in Bezug auf Niveau, Eigenart und Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung, sowie die Existenz verschiedener Wege zum Erlangen der Berufsqualifikation;

(f) **den Umfang der beruflichen Tätigkeiten, die Inhabern einer bestimmten Berufsqualifikation vorbehalten sind, nämlich** ob und warum die bestimmten Berufen vorbehaltenen Tätigkeiten mit anderen Berufen geteilt oder nicht geteilt werden können;

(g) den Grad an Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufs und die Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Ziels, insbesondere wenn die mit einem reglementierten Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der

Dritten;

(b) die Eignung der Vorschriften, vor allem hinsichtlich ihrer Angemessenheit zur Erreichung des angestrebten Ziels, und ob sie diesem Ziel tatsächlich in kohärenter und systematischer Weise gerecht werden und somit den Risiken entgegenwirken, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden;

(c) die **Frage**, ob bestehende Regelungen spezifischer oder allgemeiner Art, etwa **die Regelungen in** Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Produktsicherheit oder des Verbraucherschutzes, **nicht ausreichen, um** das angestrebte Ziel **zu erreichen**;

(d) den Zusammenhang zwischen dem Umfang der von einem Beruf erfassten oder einem Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten und der erforderlichen Berufsqualifikation;

(e) den Zusammenhang zwischen der Komplexität der **betreffenden** Aufgaben und **der Notwendigkeit, dass diejenigen, die sie wahrnehmen, im** Besitz einer spezifischen Berufsqualifikation **sind**, insbesondere in Bezug auf Niveau, Eigenart und Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung, sowie die Existenz verschiedener Wege zum Erlangen der Berufsqualifikation;

(f) **die Frage**, ob und warum die bestimmten Berufen vorbehaltenen Tätigkeiten mit anderen Berufen geteilt oder nicht geteilt werden können;

(g) den Grad an Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufs und die Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Ziels, insbesondere wenn die mit einem reglementierten Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der

Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen;

(h) die wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbrauchern abbauen können;

(i) **die wirtschaftlichen Auswirkungen der Maßnahme unter besonderer Berücksichtigung der Intensität des Wettbewerbs auf dem Markt und der Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen, sowie die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Union;**

(j) die Möglichkeit des Rückgriffs auf weniger einschneidende Mittel zur Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Ziels;

(k) die **kumulative Wirkung der Einschränkungen sowohl auf den Zugang zu einem Beruf als auch auf dessen Ausübung, insbesondere wie jede einzelne Anforderung zur Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Ziels beiträgt und ob sie hierfür notwendig ist.**

3. Sind die Maßnahmen durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt und beschränken sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen dem Berufsangehörigen und dem Verbraucher, **ohne** sich negativ auf Dritte **auszuwirken**, so prüfen die **einschlägigen zuständigen Behörden** für die Zwecke von Absatz 2 Buchstabe j insbesondere, ob das Ziel

Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen;

(h) die wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbrauchern abbauen **oder verstärken** können;

(i) die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Union, **die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucher und die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen;**

(j) die Möglichkeit des Rückgriffs auf weniger einschneidende Mittel zur Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Ziels;

(k) die **Wirkung neuer oder geänderter Vorschriften in Verbindung mit anderen Vorschriften, die den Zugang zu einem Beruf oder seine Ausübung einschränken**, insbesondere wie jede einzelne Anforderung zur Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Ziels beiträgt und ob sie hierfür notwendig ist.

Wenn die Mitgliedstaaten der Auffassung sind, dass angesichts der Anforderungen an einen bestimmten reglementierten Beruf ein bestimmtes Kriterium für die Bewertung nicht relevant ist, begründen sie ihre Entscheidung bei der Mitteilung an die Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 1 gebührend.

3. Sind die Maßnahmen **nur** durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt und beschränken sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen dem Berufsangehörigen und dem Verbraucher **und wirken sich deshalb nicht** negativ auf Dritte **aus**, so prüfen die **Mitgliedstaaten** für die Zwecke von Absatz 2 Buchstabe j insbesondere, ob das Ziel durch

durch *eine geschützte Berufsbezeichnung* erreicht werden kann, *ohne* die Tätigkeiten vorzubehalten.

4. Für die Zwecke von Absatz 2 Buchstabe k prüfen die *einschlägigen zuständigen Behörden insbesondere eine etwaige kumulative Wirkung folgender* Anforderungen:

(a) Tätigkeitsvorbehalte *parallel zu geschützten Berufsbezeichnungen*;

(b) Anforderungen der kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;

(c) Vorschriften in Bezug auf Berufsorganisation, Standesregeln und Überwachung;

(d) Pflichtmitgliedschaft in einer Kammer, Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, insbesondere wenn diese Anforderungen den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation implizieren;

(e) quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder eine Mindest- oder Höchstzahl der Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen;

(f) Anforderungen an bestimmte Rechtsformen oder Anforderungen in Bezug auf die Beteiligungsstruktur oder Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten

Maßnahmen erreicht werden kann, *die weniger einschränkend sind, als* die Tätigkeiten vorzubehalten.

4. Für die Zwecke von Absatz 2 Buchstabe k prüfen die *Mitgliedstaaten die wahrscheinlichen Auswirkungen neuer oder geänderter Vorschriften, wenn sie mit den folgenden* Anforderungen, *die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, kombiniert werden, wobei die Tatsache zu berücksichtigen ist, dass diese Auswirkungen sowohl positiv als auch negativ sein können*:

(a) Tätigkeitsvorbehalte, *geschützte Berufsbezeichnungen oder jede sonstige Form der Reglementierung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG*;

(b) *verbindliche* Anforderungen der kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;

(c) Vorschriften in Bezug auf Berufsorganisation, Standesregeln und Überwachung;

(d) Pflichtmitgliedschaft in einer Kammer, Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, insbesondere wenn diese Anforderungen den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation implizieren;

(e) quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder eine Mindest- oder Höchstzahl der Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen;

(f) Anforderungen an bestimmte Rechtsformen oder Anforderungen in Bezug auf die Beteiligungsstruktur oder Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten

Berufs zusammenhängen;

(g) geografische Beschränkungen, **insbesondere** wenn der Beruf in Teilen eines Mitgliedstaates **anders** reglementiert ist;

(h) Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken, sowie Unvereinbarkeitsregeln;

(i) Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;

(j) Anforderungen an Sprachkenntnisse, soweit diese für die Ausübung des Berufs erforderlich sind.

Berufs zusammenhängen;

(g) geografische Beschränkungen, **auch dann**, wenn der Beruf in Teilen eines Mitgliedstaates **in einer Weise** reglementiert ist, **die sich von der Reglementierung in anderen Teilen unterscheidet**;

(h) Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken, sowie Unvereinbarkeitsregeln;

(i) Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;

(j) Anforderungen an Sprachkenntnisse, soweit diese für die Ausübung des Berufs erforderlich sind.

(ja) festgelegte Mindest- und/oder Höchstpreisanforderungen;

(jb) Anforderungen für die Werbung.

4a. Wenn Vorschriften gemäß Absatz 4 die Reglementierung von Gesundheitsberufen betreffen und Auswirkungen auf die Patientensicherheit haben, berücksichtigen die Mitgliedstaaten das Ziel der Sicherstellung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus.

4b. Die Mitgliedstaaten sorgen zusätzlich dafür, dass der in Titel II der Richtlinie 2005/36/EG niedergelegte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit spezifischer Anforderungen im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen eingehalten wird, einschließlich

(a) einer automatischen vorübergehenden Eintragung oder einer Pro-Forma-Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG, eines Berufsausweises oder

*einer sonstigen gleichwertigen
Anforderung;*

*(b) einer vorherigen Meldung gemäß
Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie
2005/36/EG, der gemäß Artikel 7 Absatz 2
der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen
Dokumente oder einer sonstigen
gleichwertigen Anforderung;*

*(c) der Anforderung der Zahlung
einer Gebühr oder sonstiger Kosten im
Zusammenhang mit
Verwaltungformalitäten, die dem
Dienstleistungserbringer entstehen.*

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7

Vorschlag der Kommission

Artikel 7

Informationen für Interessenträger,
Mitwirkung von Interessenträgern

Die Mitgliedstaaten informieren Bürger, Dienstleistungsempfänger, repräsentative Verbände und andere einschlägige Interessenträger *als* Berufsangehörige auf geeignete Weise, bevor sie neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften einführen oder bestehende Vorschriften ändern, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, und geben ihnen Gelegenheit, ihren Standpunkt darzulegen.

Geänderter Text

Artikel 7

Informationen für Interessenträger,
Mitwirkung von Interessenträgern

1. Die Mitgliedstaaten informieren Bürger, Dienstleistungsempfänger, repräsentative Verbände, **die Sozialpartner** und andere einschlägige Interessenträger, **einschließlich** Berufsangehörigen, auf geeignete Weise, bevor sie neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften einführen oder bestehende Vorschriften ändern, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken.

2. **Die Mitgliedstaaten führen öffentliche Konsultationen durch, um alle betroffenen Parteien in angemessener Weise einzubeziehen, und geben ihnen Gelegenheit, ihren Standpunkt darzulegen.**

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 7a

Gerichtliche Überprüfung

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass das nationale Recht die Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften einräumt, die die Aufnahme oder Ausübung von Berufen beschränken, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen.

Begründung

Um zu gewährleisten, dass Bürger und Unternehmen in vollem Umfang von angemessenen und verhältnismäßigen Vorschriften profitieren können, sollte vorgesehen werden, dass die neu erlassenen Vorschriften der gerichtlichen Überprüfung unterworfen sein müssen und dass der nationale Richter, dem die Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit obliegt, alle erforderlichen Informationen in Bezug auf die Gründe für den Erlass der neuen Regelung zu seiner Verfügung hat.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 8

Artikel 8

Informationsaustausch zwischen *zuständigen Behörden*

Informationsaustausch zwischen *Mitgliedstaaten*

1. Zur wirksamen Anwendung dieser Richtlinie **fördern** die Mitgliedstaaten vor der Einführung von neuen Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder vor der Änderung bestehender Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder ihre Ausübung beschränken, einen regelmäßigen oder gegebenenfalls punktuellen Informationsaustausch mit **zuständigen Behörden anderer**

1. Zur wirksamen Anwendung dieser Richtlinie **ergreifen** die Mitgliedstaaten vor der Einführung von neuen Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder vor der Änderung bestehender Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder ihre Ausübung beschränken, **die notwendigen Maßnahmen, um** einen regelmäßigen oder gegebenenfalls punktuellen Informationsaustausch mit

Mitgliedstaaten über die in dieser Richtlinie geregelten Fragen, etwa wie diese konkret einen Beruf reglementieren oder wie sich die Reglementierung auf ähnliche Tätigkeitsbereiche auswirkt.

2. Für die Zwecke der Anwendung von Absatz 1 unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über die für die Übermittlung und den Empfang von Informationen *verantwortlichen zuständigen Behörden*.

anderen Mitgliedstaaten über die in dieser Richtlinie geregelten Fragen *zu fördern*, etwa wie diese konkret einen Beruf reglementieren oder wie sich die Reglementierung auf ähnliche Tätigkeitsbereiche auswirkt.

2. Für die Zwecke der Anwendung von Absatz 1 unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über die *jeweiligen öffentlichen Behörden, die* für die Übermittlung und den Empfang von Informationen *verantwortlich sind*.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9

Vorschlag der Kommission

Artikel 9

Transparenz

1. Die Gründe für die Betrachtung von Vorschriften, die nach dieser Richtlinie geprüft wurden und der Kommission nach Artikel 59 Absatz 5 **und 6** der Richtlinie 2005/36/EG mitgeteilt werden, als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig, werden von den **einschlägigen zuständigen Behörden** in der in Artikel 59 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Datenbank für reglementierte Berufe gespeichert und **anschließend** von der Kommission öffentlich zugänglich gemacht.

2. Die Mitgliedstaaten und andere interessierte Kreise können bei der Kommission **oder dem Mitgliedstaat, der die Vorschriften notifiziert hat, Stellungnahmen** einreichen.

Geänderter Text

Artikel 9

Transparenz

1. Die Gründe für die Betrachtung von Vorschriften, die nach dieser Richtlinie geprüft wurden und der Kommission nach Artikel 59 Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG mitgeteilt werden **müssen**, als **nichtdiskriminierend**, gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig, werden von den **Mitgliedsstaaten** in der in Artikel 59 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Datenbank für reglementierte Berufe gespeichert und von der Kommission öffentlich zugänglich gemacht.

2. Die Mitgliedstaaten und andere interessierte Kreise können bei der Kommission **Ausführungen zu den Vorschriften und den Gründen, aus denen sie als nichtdiskriminierend, gerechtfertigt und verhältnismäßig betrachtet werden**, einreichen. **Diese Ausführungen werden von der Kommission in ihrem gemäß Artikel 59**

*Absatz 8 der Richtlinie 2005/36/EG
erstellten zusammenfassenden Bericht
gebührend berücksichtigt.*

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten erlassen die zur Einhaltung dieser Richtlinie notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften spätestens *bis zum* . Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten erlassen die zur Einhaltung dieser Richtlinie notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften spätestens *12 Monate nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union*. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

BEGRÜNDUNG

I. Einleitung

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist in den Verträgen als Grundprinzip verankert und wurde auch vom EuGH als solches anerkannt, der die konkreten Kriterien für seine Anwendung festgelegt hat. Daher besteht kein Zweifel darüber, dass jede Berufsreglementierung verhältnismäßig und zweckgerecht sein muss.

Im Jahr 2013 wurde mit der Richtlinie über Berufsqualifikationen dieser Grundsatz weiter bekräftigt, indem die nationalen Behörden dazu verpflichtet wurden, die Verhältnismäßigkeit ihrer bestehenden Reglementierungen zu prüfen und der Kommission die relevanten Informationen zukommen zu lassen. Der Vorschlag der Kommission und die vom Berichterstatter vorgeschlagenen Änderungen daran sollten vor diesem Hintergrund gesehen werden. Es ist das Ziel der Kommission, einen gemeinsamen Rahmen für die Durchführung von Verhältnismäßigkeitsprüfungen bei der Einführung einer neuen Berufsreglementierung festzulegen, um sicherzustellen, dass die nationalen Behörden in allen Mitgliedstaaten die Verhältnismäßigkeit ihrer Reglementierung in der gleichen effizienten Weise prüfen.

Der Berichterstatter begrüßt diese Anstrengungen, den Binnenmarkt für Dienstleistungen auszubauen, und ist der Auffassung, dass der Vorschlag nicht nur ein „De“-Regulierungsinstrument sein sollte. Der Mehrwert der Berufsreglementierung sollte anerkannt und der Schwerpunkt auf die Tatsache gelegt werden, dass eine intelligente Reglementierung das Wirtschaftswachstum in den Mitgliedstaaten und in der EU als Ganzes vorantreiben kann.

Der Berichterstatter ist daher der Ansicht, dass der Vorschlag der Kommission einiger Verbesserungen bedarf, damit gewährleistet ist, dass er ein Instrument für die intelligente Reglementierung im Binnenmarkt für Dienstleistungen wird.

II. Standpunkt des Berichterstatters

1. Anerkennung des speziellen Status von Gesundheitsdienstleistungen und Sicherstellung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus bei der Reglementierung von Berufen

Der Berichterstatter hält es für wichtig, den Gesundheitssektor und die hohe Qualität von Gesundheitsdienstleistungen im Interesse der EU-Bürger zu schützen, ohne gleichzeitig dem Binnenmarkt zu schaden. Deshalb schlägt der Berichterstatter die Schaffung eines spezifischen Status für Gesundheitsberufe vor, um ihren „Schutz“ innerhalb des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten.

2. Der Umgang mit Überregulierung

Obgleich etliche Berufstätigkeiten bereits auf EU-Ebene harmonisiert sind, erlegen die Mitgliedstaaten häufig überflüssige Anforderungen auf, die im entsprechenden EU-Recht nicht vorgesehen sind. Der Berichterstatter schlägt vor, ausdrücklich auf diese

Überregulierung einzugehen, wenn EU-Vorschriften über reglementierte Berufe als Entschuldigung dafür verwendet werden, den Bürgern und Unternehmen ungerechtfertigte Belastungen aufzuerlegen.

3. Festlegung eines angemessenen Ermessensspielraums für die Mitgliedstaaten in Bezug auf ihre institutionelle und verfahrensrechtliche Autonomie

Die Berufsreglementierung ist zwar gemäß Artikel 4, Artikel 46, Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 62 AEUV eine geteilte Zuständigkeit, doch ist es wichtig, einen angemessenen Ermessensspielraum für die Mitgliedstaaten bei ihren Regulierungsentscheidungen zu definieren. Der Berichterstatter schlägt daher vor, die Pflicht abzuschaffen, eine unabhängige Kontrollstelle beizuziehen, da sie bedeutende zusätzliche Kosten nach sich ziehen könnte, wenn neue Stellen geschaffen werden müssen. Stattdessen wird klargestellt, dass es Sache der Mitgliedstaaten ist zu entscheiden, ob sie das Gutachten einer unabhängigen Stelle verlangen wollen.

Was die verfahrensrechtliche Autonomie angeht, schlägt der Berichterstatter vor, den Mitgliedstaaten einen angemessenen Ermessensspielraum einzuräumen; dabei empfiehlt er, keine spezifischen Studien oder Materialien zu verlangen. Die Entscheidungsträger sollten die Nachweise mit beliebigen Mitteln (Anhörungen, Konsultationen usw.) einholen können. Doch sollten die Mitgliedstaaten im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH (Rechtssache C-148/15) detaillierte Nachweise vorlegen.

4. Nichtdiskriminierung

Ogleich die Wahrung des Grundsatzes des Verbots der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes von der ständigen Rechtsprechung und von Artikel 59 der Richtlinie 2005/36/EG gefordert wird, nimmt der Anfangsvorschlag der Kommission hierauf nicht Bezug. Daher schlägt der Berichterstatter vor, sie als zusätzlichen Schritt der Prüfung durch die nationalen Behörden aufzunehmen.

5. Ergänzung der Liste der zwingenden Gründe

Die vorgeschlagenen Änderungen an der Liste der zwingenden Gründe des Allgemeininteresses spiegeln lediglich die Rechtsprechung des EuGH wider. Der Berichterstatter schlägt vor, die Liste um zwei zusätzliche Gründe zu ergänzen, die vom EuGH identifiziert wurden, nämlich Gewährleistung der Qualität des Handwerks sowie Forschung und Entwicklung; dies in Anbetracht dessen, dass Berufe wie Handwerker, Forscher und Lehrer einen bedeutenden Mehrwert für die Gesellschaft und die Wirtschaft der EU insgesamt schaffen. Der Berichterstatter ist ferner der Ansicht, dass es je nach dem zu schützenden Allgemeininteresse und den mit ihm verbundenen Risiken wichtig ist klarzustellen, dass die Mitgliedstaaten im Falle eines zunehmenden Risikos die erforderlichen Maßnahmen ergreifen und ihre Reglementierung verschärfen können.

6. Klarstellung der Kriterien für die Verhältnismäßigkeitsprüfung

Im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung können die Mitgliedstaaten verschiedene Anforderungen für den Zugang zu bestimmten Berufen auferlegen, wie etwa die Mitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Fortbildung usw., die zum Erreichen des Ziels des Allgemeininteresses von Bedeutung sein können und akzeptiert werden sollten, sofern sie nicht unverhältnismäßig sind. Der Berichterstatter schlägt daher mehrere Klarstellungen vor, die angeben, wo solche Anforderungen angemessen zu sein scheinen. Der Berichterstatter ist außerdem der Ansicht, dass zwar der technologische und wissenschaftliche Fortschritt gefördert werden sollte und dass in vielen Fällen bahnbrechende Technologien die Modernisierung reglementierter Berufe nach sich ziehen, indem sie die Risiken für die Verbraucher verringern, dass es aber auch Fälle gibt, in denen diese Entwicklungen eine zusätzliche Ausbildung für den Umgang mit den neuen Technologien erforderlich machen. Darüber hinaus vertritt der Berichterstatter die Auffassung, dass eher das Gleichgewicht zwischen den einer Grundfreiheit auferlegten Beschränkungen und dem Ziel des Allgemeininteresses angestrebt werden sollte, anstatt die wirtschaftlichen Auswirkungen als Kriterium für die Bewertung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen in den Mittelpunkt zu stellen. Nicht zuletzt ist der Berichterstatter der Ansicht, dass die Dienstleister reglementierter Berufe bereits gezwungen sind, höheren Qualitätsstandards der beruflichen Unabhängigkeit, der lebenslangen Ausbildung oder des lebenslangen Lernens zu genügen. Daher könnten diese Berufe imstande sein, sich auf nur verhältnismäßige Maßnahmen der Mitgliedstaaten zu stützen, in denen sie Dienstleistungen erbringen.

7. Bürgern und Unternehmen die Möglichkeit bieten, durch eine gerichtliche Überprüfung ihre Rechte durchzusetzen

Die ordnungsgemäße Umsetzung der Initiative der Kommission wirft Fragen auf und es ist nicht klar, ob eine spezifische Aktion erforderlich ist, wenn ein Beteiligter eine bestimmte Vorschrift oder Prüfung in Frage stellt. Daher schlägt der Berichterstatter vor, eine gerichtliche Überprüfung zur Regulierung der Aufnahme oder der Ausübung von Berufen nach nationalen Verfahren vorzusehen.

8. Breitere öffentliche Konsultationen

Der Berichterstatter vertritt die Auffassung, dass die im Anfangsvorschlag vorgesehene Informationspflicht nicht ausreicht und nicht alle Interessenträger, insbesondere die Berufsangehörigen, auf die gleiche Stufe stellt. Daher wird vorgeschlagen, alle Beteiligten gleichermaßen zu informieren und außerdem die Möglichkeit von breiteren öffentlichen Konsultationen einzuführen. Öffentliche Konsultationen sind ein wesentliches Element der transparenten Regierungsführung und faktengestützten Politikgestaltung.

9. Klarstellung des Zwecks des Informationsaustauschs zwischen Mitgliedstaaten

Der Berichterstatter schlägt vor, klarzustellen, dass der Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten über ihre regulatorischen Ansätze nur auf informierte Entscheidungen abzielt, ohne dass dies bedeutet, dass ein bestimmter regulatorischer Ansatz automatisch in einen anderen Mitgliedstaat übertragen werden kann oder sollte. Vielmehr müssen die Mitgliedstaaten entscheiden, ob sie die Reglementierung in Abhängigkeit von ihrem eigenen Regulierungsumfeld vornehmen oder nicht.

10. Transparenz und stärkere Rolle der Kommission bei der zentralen Erfassung der Informationen

Der Berichterstatter begrüßt die größere Transparenz des Anfangsvorschlags, empfiehlt jedoch eine zentrale Rolle der Kommission als Empfänger der Stellungnahmen von nationalen Behörden, um überflüssige bilaterale Konflikte zwischen Mitgliedstaaten zu vermeiden.

13.10.2017

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR UMWELTFRAGEN, ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (COM(2016)0822 – C8-0012/2017 – 2016/0404(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Françoise Grossetête

KURZE BEGRÜNDUNG

Die Kommission beabsichtigt, ein strukturiertes Verfahren für eine Verhältnismäßigkeitsprüfung bei neuen Maßnahmen der Mitgliedstaaten in Bezug auf reglementierte Berufe einzuführen.

Da die Angehörigen der Gesundheitsberufe einen Gemeinwohlauftrag ausführen, dessen Eigenheiten nach Auffassung der Verfasserin der Stellungnahme in dem Vorschlag für eine Richtlinie nicht ordnungsgemäß berücksichtigt werden, wird vorgeschlagen, die Gesundheitsberufe aus dem Geltungsbereich der Richtlinie auszuschließen.

Es ist festzustellen, dass das von der Kommission verfolgte Ziel und die Forderung nach Verhältnismäßigkeit im Sinne des Artikels 59 der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen auch für Maßnahmen in Bezug auf die Angehörigen der Gesundheitsberufe gelten. Die Verfasserin der Stellungnahme ist jedoch der Ansicht, dass die Bestimmungen der genannten Richtlinie ausreichen und es keinen Grund dafür gibt, sie durch die Einführung einer systematischen Ex-ante-Verhältnismäßigkeitsprüfung zu verkomplizieren.

Dabei ist sich die Verfasserin der Stellungnahme bewusst, dass es in manchen Mitgliedstaaten Schwierigkeiten bei der Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gibt, und sie hat Verständnis für die Absicht der Kommission, die Regelungen klarer zu fassen. Allerdings vertritt die Verfasserin der Stellungnahme im vorliegenden Fall und im Hinblick auf die Angehörigen der Gesundheitsberufe und die Pflicht zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung die Auffassung, dass die Vorschläge der Kommission in der Umsetzung zu kompliziert und zu bürokratisch wären. Es sollten keine dermaßen strengen horizontalen Rechtsvorschriften erlassen werden, nur um einige sehr spezifische Probleme zu beheben.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ersucht den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Es sollte sichergestellt werden, dass die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 168 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) für die Gesundheitspolitik und für die Organisation und die Erbringung von Gesundheitsdiensten und ärztlichen Leistungen durch Angehörige der zu diesem Zweck reglementierten Berufe uneingeschränkt geachtet wird. Zu diesem Zweck ist es angezeigt, diese reglementierten Berufe aus dem Geltungsbereich dieser Richtlinie auszuschließen.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9) Die Beweislast für die Rechtfertigung und Verhältnismäßigkeit liegt bei den Mitgliedstaaten. Die Gründe, mit denen ein Mitgliedstaat eine Reglementierung rechtfertigt, sollten daher von einer Analyse der Eignung und Verhältnismäßigkeit der von diesem Staat erlassenen Maßnahme und von spezifischen Nachweisen zur Substanziierung seiner Argumente

(9) Die Beweislast für die Rechtfertigung und Verhältnismäßigkeit liegt bei den Mitgliedstaaten. Die Gründe, mit denen ein Mitgliedstaat eine Reglementierung rechtfertigt, sollten daher von einer Analyse der Eignung und Verhältnismäßigkeit der von diesem Staat erlassenen Maßnahme und von spezifischen Nachweisen zur Substanziierung seiner Argumente begleitet werden. ***Dadurch sollten die***

begleitet werden.

Mitgliedstaaten nicht davon abgehalten werden, im Bereich Gesundheitsversorgung umgehend die Maßnahmen zu ergreifen, die sie zum Schutz der öffentlichen Gesundheit als notwendig erachten.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Ist die Aufnahme und Ausübung einer bestimmten abhängigen oder selbstständigen Tätigkeit von der Einhaltung bestimmter Bestimmungen über spezifische Berufsqualifikationen abhängig, die unmittelbar oder mittelbar von den Mitgliedstaaten festgelegt wurden, so ist sicherzustellen, dass diese Bestimmungen durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind, etwa durch Ziele im Sinne des **Vertrags**, nämlich öffentliche Ordnung, öffentliche Sicherheit und öffentliche Gesundheit, oder durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses, die der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung als solche anerkannt hat. Es **ist wichtig sicherzustellen**, dass die Ziele des Allgemeininteresses angemessen identifiziert werden, damit die Regulierungsintensität bestimmt werden kann. Um beispielsweise **ein hohes Maß an Schutz** der öffentlichen Gesundheit zu **gewährleisten, sollten die** Mitgliedstaaten **über einen Ermessensspielraum verfügen**, damit sie über das Maß an Schutz der öffentlichen Gesundheit, das sie gewährleisten möchten, und die Art und Weise der Gewährleistung dieses Schutzes entscheiden können. Es ist zudem eine Klarstellung dahingehend notwendig, dass folgende Gründe zu den zwingenden Gründen des Allgemeininteresses im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofes

Geänderter Text

(12) Ist die Aufnahme und Ausübung einer bestimmten abhängigen oder selbstständigen Tätigkeit von der Einhaltung bestimmter Bestimmungen über spezifische Berufsqualifikationen abhängig, die unmittelbar oder mittelbar von den Mitgliedstaaten festgelegt wurden, so ist sicherzustellen, dass diese Bestimmungen durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind, etwa durch Ziele im Sinne des **AEUV**, nämlich öffentliche Ordnung, öffentliche Sicherheit und öffentliche Gesundheit, oder durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses, die der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung als solche anerkannt hat. **Werden diese Ziele verfolgt, so sollte die Berufsreglementierung nicht als Behinderung des Wettbewerbs oder der Freizügigkeit, sondern als zum Schutz des Allgemeininteresses notwendige Maßnahme betrachtet werden.** Es **sollte unbedingt sichergestellt werden**, dass die Ziele des Allgemeininteresses angemessen identifiziert werden, damit die Regulierungsintensität bestimmt werden kann. **Beispielsweise sollte berücksichtigt werden, dass die Gesundheit und das Leben des Menschen an erster Stelle der im AEUV geschützten Güter und Interessen stehen.** Um beispielsweise die öffentliche Gesundheit **in hohem Maße zu schützen, sollte den** Mitgliedstaaten ein

gehören: Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts der Systeme der sozialen Sicherung; Schutz der Verbraucher, der Dienstleistungsempfänger und der Arbeitnehmer; Sicherung einer geordneten Rechtspflege; Lauterkeit des Handelsverkehrs; Betrugsbekämpfung und Verhinderung von Steuerhinterziehung und -vermeidung; Straßenverkehrssicherheit; Schutz der Umwelt und der städtischen Umwelt; Tierschutz; geistiges Eigentum; Erhaltung des nationalen historischen und künstlerischen Erbes; Ziele der Sozialpolitik und Ziele der Kulturpolitik. Nach ständiger Rechtsprechung stellen rein wirtschaftliche Gründe, **die** im Wesentlichen protektionistische Absichten **verfolgen**, sowie rein verwaltungstechnische Gründe, etwa die Durchführung von Kontrollen oder das Erfassen von statistischen Daten, keine zwingenden Gründe des Allgemeininteresses dar.

Ermessensspielraum gewährt werden, damit sie über das Maß an Schutz der öffentlichen Gesundheit, das sie gewährleisten möchten, und die Art und Weise der Gewährleistung dieses Schutzes entscheiden können. Es ist zudem eine Klarstellung dahingehend notwendig, dass folgende Gründe zu den zwingenden Gründen des Allgemeininteresses im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofes gehören: Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts der Systeme der sozialen Sicherung; Schutz der Verbraucher, der Dienstleistungsempfänger, **einschließlich Patienten**, und der Arbeitnehmer; Sicherung einer geordneten Rechtspflege; Lauterkeit des Handelsverkehrs; Betrugsbekämpfung und Verhinderung von Steuerhinterziehung und -vermeidung; Straßenverkehrssicherheit; Schutz der Umwelt und der städtischen Umwelt; Tierschutz; geistiges Eigentum; Erhaltung des nationalen historischen und künstlerischen Erbes; Ziele der Sozialpolitik und Ziele der Kulturpolitik. Nach ständiger Rechtsprechung stellen rein wirtschaftliche Gründe, **mit denen** im Wesentlichen protektionistische Absichten **verfolgt werden**, sowie rein verwaltungstechnische Gründe, etwa die Durchführung von Kontrollen oder das Erfassen von statistischen Daten, keine zwingenden Gründe des Allgemeininteresses dar.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Ist eine Berufsreglementierung zum Schutz der öffentlichen Gesundheit gerechtfertigt, sollten die besonderen Merkmale von Gesundheitsleistungen berücksichtigt werden. Gesundheitsleistungen unterscheiden sich

wesentlich von anderen Dienstleistungen, ebenso wie Patienten von anderen Dienstleistungsempfängern. Folglich sollte davon ausgegangen werden, dass Gesundheitsberufe in der Regel einer Berufsreglementierung unterliegen.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12b) Durch diese Richtlinie soll für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Wahrung der Ziele des Allgemeininteresses und der Qualität von Dienstleistungen einerseits und der Verbesserung des Zugangs zu reglementierten Berufen und ihrer Ausübung – was im Interesse der Berufsangehörigen selbst liegt – andererseits gesorgt werden. Es obliegt den Mitgliedstaaten, zu bestimmen, welches Maß an Schutz der Ziele des Allgemeininteresses sie gewährleisten möchten und in welcher verhältnismäßigen Art und Weise sie dieses Maß erreichen wollen. Aus der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs geht hervor, dass der Umstand, dass ein Mitgliedstaat weniger strengere Bestimmungen als ein anderer Mitgliedstaat erlässt, nicht zwangsläufig bedeutet, dass die strengeren Bestimmungen unverhältnismäßig sind.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18) Die zuständigen Behörden sollten den wirtschaftlichen Auswirkungen der

(18) Die zuständigen Behörden sollten den wirtschaftlichen Auswirkungen der

Maßnahme, einschließlich einer Kosten-Nutzen-Analyse unter besonderer Berücksichtigung der Intensität des Wettbewerbs auf dem Markt und der Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen, sowie den Auswirkungen auf das Recht auf Arbeit und den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Union gebührend Rechnung tragen. Auf der Grundlage dieser Analyse sollten die Mitgliedstaaten insbesondere ermitteln, ob der Umfang der Beschränkung des Zugangs zu einem reglementierten Beruf oder seiner Ausübung innerhalb der Union im Verhältnis zu den angestrebten Zielen und erwarteten Vorteilen steht.

Maßnahme, einschließlich einer Kosten-Nutzen-Analyse unter besonderer Berücksichtigung der Intensität des Wettbewerbs auf dem Markt und der Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen, sowie den Auswirkungen auf das Recht auf Arbeit und den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Union gebührend Rechnung tragen. **Jedoch sollte die öffentliche Sicherheit demgegenüber stets Vorrang haben und ihr unverändert höchste Bedeutung beigemessen werden.** Auf der Grundlage dieser Analyse sollten die Mitgliedstaaten insbesondere ermitteln, ob der Umfang der Beschränkung des Zugangs zu einem reglementierten Beruf oder seiner Ausübung innerhalb der Union im Verhältnis zu den angestrebten Zielen und erwarteten Vorteilen steht.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20a) Im Sinne von Artikel 168 Absatz 1 AEUV sollte bei der Festlegung und Durchführung aller Strategien und Maßnahmen der Union ein hohes Gesundheitsschutzniveau sichergestellt werden. Demnach ist ein hohes Gesundheitsschutzniveau sicherzustellen, wenn die Union Rechtsakte aufgrund anderer Bestimmungen des AEUV erlässt.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20b) Die Einführung zusätzlicher Anforderungen könnte einen zusätzlichen

Nutzen für das im Allgemeininteresse liegende Ziel darstellen, und der Umstand, dass ihr Zusammenwirken geprüft werden sollte, bedeutet nicht, dass diese Anforderungen unverhältnismäßig sind. Beispielsweise können Auflagen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung angebracht sein, um sicherzustellen, dass Berufsangehörige mit den Entwicklungen in ihren jeweiligen Berufsfeldern Schritt halten, und gleichzeitig dazu beitragen, dass Berufe mit besonderen Risiken fachgerecht ausgeübt werden. Darüber hinaus können Auflagen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung angebracht sein, wenn sie fachliche, wissenschaftliche, rechtliche und berufsständische Entwicklungen betreffen und wenn die Berufsangehörigen durch diese Auflagen dazu motiviert werden, an berufsrelevanten Veranstaltungen zum lebensbegleitenden Lernen teilzunehmen. Die Pflichtmitgliedschaft in einer Kammer kann als verhältnismäßig erachtet werden, sofern dies notwendig und angebracht ist, um das im Allgemeininteresse liegende Ziel zu erreichen, insbesondere wenn die Kammern einen öffentlichen Auftrag erfüllen.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20c) Diese Richtlinie sollte der Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Regulierung von Berufen im Gesundheitswesen gemäß Artikel 168 Absatz 7 AEUV und dem Bestreben der Mitgliedstaaten, eine hochwertige Gesundheitsversorgung und Patientensicherheit auf hohem Niveau zu

*bieten und zu gewährleisten, entsprechen.
Zu diesem Zweck sollten die
Mitgliedstaaten in der Lage sein,
Entscheidungen über die Wichtigkeit von
Wirtschaftlichkeitserwägungen im
Verhältnis zu den anderen einschlägigen
Verhältnismäßigkeitskriterien zu treffen.*

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(20d) Wird die Verhältnismäßigkeit
geprüft, bevor neue Vorschriften
eingeführt oder bestehende Vorschriften
geändert werden, so sollten die
Verhältnismäßigkeitskriterien gemäß
dieser Richtlinie in angemessenem
Umfang und mit geeigneter Gewichtung
angewendet werden. Umfang und
Intensität der Prüfung sollten im
Verhältnis zum Inhalt der eingeführten
Vorschrift und ihren Auswirkungen
stehen.*

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(24) Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich der Abbau von unverhältnismäßigen Beschränkungen des Zugangs zu reglementierten Berufen oder ihrer Ausübung, allein durch nationale Maßnahmen nicht hinreichend verwirklicht werden können und aufgrund ihres Umfangs und ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu erreichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EUV niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden.

(24) Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich der Abbau von unverhältnismäßigen Beschränkungen des Zugangs zu reglementierten Berufen oder ihrer Ausübung, allein durch nationale Maßnahmen nicht hinreichend verwirklicht werden können und aufgrund ihres Umfangs und ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu erreichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EUV niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden.

Entsprechend dem in diesem Artikel niedergelegten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus –

Entsprechend **dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung und** dem in diesem Artikel niedergelegten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus –

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Funktionierens des Binnenmarkts **legt diese** Richtlinie Regeln für einen gemeinsamen Rechtsrahmen zur Durchführung von Verhältnismäßigkeitsprüfungen vor der Einführung neuer Rechts- und Verwaltungsvorschriften **fest**, mit denen der Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränkt oder bestehende Vorschriften geändert werden.

Geänderter Text

Im Interesse des ordnungsgemäßen Funktionierens des Binnenmarktes **werden in dieser** Richtlinie Regeln für einen gemeinsamen Rechtsrahmen zur Durchführung von Verhältnismäßigkeitsprüfungen vor der Einführung neuer **wesentlicher** Rechts- und Verwaltungsvorschriften **festgelegt**, mit denen der Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränkt oder bestehende Vorschriften geändert werden, **und gleichzeitig wird sichergestellt, dass dem Schutz der Bürger durch den Rückgriff auf geprüfte Vorgaben und Qualifikationen in Bezug auf diese reglementierten Berufe und die Angehörigen dieser Berufe auch künftig besondere Bedeutung beigemessen wird. Davon unberührt bleiben die Vorrechte und der Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten im Hinblick darauf, ob und wie ein Beruf zu reglementieren ist, solange die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden.**

Begründung

Damit das Subsidiaritätsprinzip geachtet wird, keine zusätzliche Bürokratie entsteht und die Verhältnismäßigkeit gewahrt wird, darf es bei Verhältnismäßigkeitsprüfungen ausschließlich um wesentliche Änderungen gehen.

Änderungsantrag 13

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Diese Richtlinie gilt für unter die Richtlinie 2005/36/EG fallende Anforderungen, die nach den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs oder einer bestimmten Art seiner Ausübung beschränken, einschließlich des Führens einer Berufsbezeichnung und der im Rahmen dieser Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeiten.

Geänderter Text

1. Diese Richtlinie gilt **unbeschadet Absatz 1a** für unter die Richtlinie 2005/36/EG fallende Anforderungen, die nach den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs oder einer bestimmten Art seiner Ausübung beschränken, einschließlich des Führens einer Berufsbezeichnung und der im Rahmen dieser Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeiten.

Änderungsantrag 14

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Diese Richtlinie gilt nicht für Anforderungen, mit denen der Zugang zu reglementierten Berufen im Gesundheitswesen oder deren Ausübung in Bezug auf die Erbringung von Gesundheitsleistungen beschränkt wird, einschließlich pharmazeutischer Dienstleistungen und der Verschreibung, Abgabe und Bereitstellung von Arzneimitteln und Medizinprodukten, unabhängig davon, ob sie durch Einrichtungen der Gesundheitsversorgung erbracht werden, wie sie auf nationaler Ebene organisiert sind und finanziert werden und ob sie öffentlich oder privat erbracht werden.

Änderungsantrag 15

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1**

1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten vor der Einführung von neuen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, **die den** Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung **beschränken**, oder vor der Änderung bestehender Vorschriften, dass die einschlägigen zuständigen Behörden nach den in dieser Richtlinie festgelegten Bestimmungen eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit dieser Vorschriften vornehmen.

1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten vor der Einführung von neuen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, **mit denen der** Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung **beschränkt wird**, oder vor der Änderung bestehender Vorschriften, dass die einschlägigen zuständigen Behörden nach den in dieser Richtlinie festgelegten Bestimmungen eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit dieser Vorschriften vornehmen, **wobei der Besonderheit der einzelnen Berufe uneingeschränkt Rechnung getragen wird**.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 3

3. Die Gründe für die Betrachtung einer Vorschrift als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig werden durch qualitative und, soweit möglich, quantitative Nachweise substantiiert.

3. Die Gründe für die Betrachtung einer Vorschrift als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig werden durch qualitative und, soweit möglich **und relevant**, quantitative Nachweise substantiiert.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Beschränkung des Zugangs zu einem reglementierten Beruf oder seiner Ausübung, die sie einführen oder mit denen sie bestehende Vorschriften ändern wollen, durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind.

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Beschränkung des Zugangs zu einem reglementierten Beruf oder seiner Ausübung, die sie einführen oder mit denen sie bestehende Vorschriften ändern wollen, durch Ziele des Allgemeininteresses, **einschließlich des Ziels der Gewährleistung der**

öffentlichen Gesundheit und Sicherheit, gerechtfertigt sind.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die einschlägigen zuständigen Behörden berücksichtigen insbesondere, ob diese Vorschriften aus Gründen der öffentlichen Ordnung, öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Gesundheit oder durch sonstige zwingende Gründe des Allgemeininteresses objektiv gerechtfertigt sind; hierzu zählen etwa die Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts der Systeme der sozialen Sicherung, der Schutz der Verbraucher, der Dienstleistungsempfänger und der Arbeitnehmer, die Wahrung der geordneten Rechtspflege, die Lauterkeit des Handelsverkehrs, die Betrugsbekämpfung und die Verhinderung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung, die Verkehrssicherheit, der Schutz der Umwelt und der städtischen Umwelt, der Tierschutz, das geistige Eigentum, der Schutz und die Erhaltung des nationalen historischen und künstlerischen Erbes, Ziele der Sozialpolitik und Ziele der Kulturpolitik.

Geänderter Text

2. Die einschlägigen zuständigen Behörden berücksichtigen insbesondere, ob diese Vorschriften aus Gründen der öffentlichen Ordnung, öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Gesundheit oder durch sonstige zwingende Gründe des Allgemeininteresses objektiv gerechtfertigt sind; hierzu zählen etwa die Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts der Systeme der sozialen Sicherung, der Schutz der Verbraucher, der Dienstleistungsempfänger, ***einschließlich Patienten***, und der Arbeitnehmer, die Wahrung der geordneten Rechtspflege, die Lauterkeit des Handelsverkehrs, die Betrugsbekämpfung und die Verhinderung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung, die Verkehrssicherheit, der Schutz der Umwelt und der städtischen Umwelt, der Tierschutz, das geistige Eigentum, der Schutz und die Erhaltung des nationalen historischen und künstlerischen Erbes, Ziele der Sozialpolitik und Ziele der Kulturpolitik.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Bei der Prüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Vorschriften ***berücksichtigen*** die einschlägigen zuständigen Behörden insbesondere

Geänderter Text

2. Bei der Prüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Vorschriften ***wenden die zuständigen Behörden die in diesem Absatz genannten Kriterien an und tragen dabei den besonderen***

Umständen des jeweiligen Berufs, der Art der Vorschrift und des angestrebten Ziels des Allgemeininteresses an. Die Relevanz des jeweiligen Einzelkriteriums kann daher von der Wichtigkeit der angestrebten Ziele des Allgemeininteresses abhängen. Die einschlägigen zuständigen Behörden berücksichtigen insbesondere

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die Eigenart der mit den angestrebten Zielen des Allgemeininteresses verbundenen Risiken für Verbraucher, Berufsangehörige und Dritte;

Geänderter Text

(a) die Eigenart der mit den angestrebten Zielen des Allgemeininteresses verbundenen Risiken für Verbraucher, ***Dienstleistungsempfänger einschließlich Patienten***, Berufsangehörige und Dritte;

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten informieren ***Bürger, Dienstleistungsempfänger, repräsentative Verbände und andere einschlägige*** Interessenträger ***als Berufsangehörige*** auf geeignete Weise, bevor sie neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften ***einführen*** oder bestehende Vorschriften ändern, ***die den*** Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung ***beschränken***, und geben ihnen Gelegenheit, ihren Standpunkt darzulegen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten informieren ***zusätzlich zu den Berufsangehörigen alle einschlägigen*** Interessenträger, ***darunter Bürger, Dienstleistungsempfänger und repräsentative Verbände***, auf geeignete Weise, bevor sie neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften ***vorschlagen*** oder bestehende Vorschriften ändern, ***mit denen der*** Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung ***beschränkt wird***, und geben ihnen Gelegenheit, ihren Standpunkt darzulegen, ***der dann gebührend berücksichtigt wird. Dieser Prozess kann beispielsweise im Wege einer öffentlichen Konsultation stattfinden, deren Ergebnisse in die***

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Gründe für die Betrachtung von Vorschriften, die nach dieser Richtlinie geprüft wurden und der Kommission nach Artikel 59 Absatz 5 und 6 der Richtlinie 2005/36/EG mitgeteilt werden, als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig, werden von den einschlägigen zuständigen Behörden in der in Artikel 59 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Datenbank für reglementierte Berufe gespeichert und anschließend von der Kommission öffentlich zugänglich gemacht.

Geänderter Text

1. Die Gründe für die Betrachtung von Vorschriften, die nach dieser Richtlinie geprüft wurden und der Kommission nach Artikel 59 Absatz 5 und 6 der Richtlinie 2005/36/EG mitgeteilt werden, als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig, werden von den einschlägigen zuständigen Behörden in der in Artikel 59 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Datenbank für reglementierte Berufe ***umgehend*** gespeichert und anschließend von der Kommission ***so bald wie möglich*** öffentlich zugänglich gemacht.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2016)0822 – C8-0012/2017 – 2016/0404(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO 1.2.2017
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 1.2.2017
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Françoise Grossetête 5.4.2017
Prüfung im Ausschuss	29.6.2017
Datum der Annahme	12.10.2017
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 57 -: 1 0: 2
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Marco Affronte, Pilar Ayuso, Zoltán Balczó, Catherine Bearder, Ivo Belet, Biljana Borzan, Lynn Boylan, Paul Brannen, Soledad Cabezón Ruiz, Nessa Childers, Birgit Collin-Langen, Miriam Dalli, Angélique Delahaye, Mark Demesmaecker, Stefan Eck, José Inácio Faria, Karl-Heinz Florenz, Francesc Gambús, Elisabetta Gardini, Gerben-Jan Gerbrandy, Arne Gericke, Jens Gieseke, Julie Girling, Sylvie Goddyn, Françoise Grossetête, Andrzej Grzyb, Jytte Guteland, Jean-François Jalkh, Benedek Jávor, Karin Kadenbach, Urszula Krupa, Jo Leinen, Peter Liese, Norbert Lins, Rupert Matthews, Valentinas Mazuronis, Susanne Melior, Miroslav Mikolášik, Gilles Pargneaux, Piernicola Pedicini, Bolesław G. Piecha, Julia Reid, Daciana Octavia Sârbu, Annie Schreijer-Pierik, Renate Sommer, Ivica Tolić, Nils Torvalds, Adina-Ioana Vălean, Jadwiga Wiśniewska, Damiano Zoffoli
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Herbert Dorfmann, Luke Ming Flanagan, Elena Gentile, Ulrike Müller, Christel Schaldemose, Bart Staes, Keith Taylor
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	John Howarth, Răzvan Popa, Sven Schulze

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

57	+
ALDE	Catherine Bearder, Gerben-Jan Gerbrandy, Valentinas Mazuronis, Ulrike Müller, Nils Torvalds
ECR	Mark Demesmaeker, Arne Gericke, Julie Girling, Urszula Krupa, Rupert Matthews, Bolesław G. Piecha, Jadwiga Wiśniewska
EFDD	Piernicola Pedicini
ENF	Sylvie Goddyn, Jean-François Jalkh
GUE/NGL	Lynn Boylan, Stefan Eck, Luke Ming Flanagan
NI	Zoltán Balczó
PPE	Pilar Ayuso, Ivo Belet, Birgit Collin-Langen, Angélique Delahaye, Herbert Dorfmann, José Inácio Faria, Karl-Heinz Florenz, Francesc Gambús, Elisabetta Gardini, Jens Gieseke, Françoise Grossetête, Andrzej Grzyb, Peter Liese, Norbert Lins, Miroslav Mikolášik, Sven Schulze, Renate Sommer, Ivica Tolić, Adina-Ioana Vălean
S&D	Biljana Borzan, Paul Brannen, Soledad Cabezón Ruiz, Nessa Childers, Miriam Dalli, Jytte Guteland, John Howarth, Karin Kadenbach, Jo Leinen, Susanne Melior, Gilles Pargneaux, Răzvan Popa, Christel Schaldemose, Daciana Octavia Sârbu, Damiano Zoffoli
VERTS/ALE	Marco Affronte, Benedek Jávor, Bart Staes, Keith Taylor

1	-
EFDD	Julia Reid

2	0
PPE	Annie Schreijer-Pierik
S&D	Elena Gentile

Erläuterungen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung

VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen			
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2016)0822 – C8-0012/2017 – 2016/0404(COD)			
Datum der Übermittlung an das EP	12.1.2017			
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO 1.2.2017			
Mitberatende Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	EMPL 1.2.2017	ENVI 1.2.2017	CULT 1.2.2017	JURI 1.2.2017
	PETI 1.2.2017			
Nicht abgegebene Stellungnahme(n) Datum des Beschlusses	EMPL 21.11.2017	CULT 27.2.2017	JURI 20.6.2017	PETI 28.2.2017
Berichterstatter Datum der Benennung	Andreas Schwab 25.1.2017			
Prüfung im Ausschuss	12.7.2017	21.11.2017		
Datum der Annahme	4.12.2017			
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: -: 0:	33 3 0		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Pascal Arimont, Sergio Gaetano Cofferati, Lara Comi, Daniel Dalton, Nicola Danti, Pascal Durand, Evelyne Gebhardt, Sergio Gutiérrez Prieto, Robert Jarosław Iwaszkiewicz, Liisa Jaakonsaari, Nosheena Mobarik, Jiří Pospíšil, Virginie Rozière, Christel Schaldemose, Andreas Schwab, Olga Sehnalová, Jasenko Selimovic, Igor Šoltes, Ivan Štefanec, Catherine Stihler, Róza Gräfin von Thun und Hohenstein, Mylène Troszczynski, Anneleen Van Bossuyt, Marco Zullo			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Biljana Borzan, Birgit Collin-Langen, Kaja Kallas, Roberta Metsola, Matthijs van Miltenburg, Lambert van Nistelrooij, Sabine Verheyen			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Jonathan Bullock, Andrey Kovatchev, Rupert Matthews, Bogdan Brunon Wenta, Flavio Zanonato			
Datum der Einreichung	8.12.2017			

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

33	+
ALDE	Kaja Kallas, Jasenko Selimovic, Matthijs van Miltenburg
ECR	Daniel Dalton, Rupert Matthews, Nosheena Mobarik, Anneleen Van Bossuyt
EFDD	Robert Jarosław Iwaszkiewicz
PPE	Pascal Arimont, Birgit Collin-Langen, Lara Comi, Andrey Kovatchev, Roberta Metsola, Jiří Pospíšil, Andreas Schwab, Ivan Štefanec, Róza Gräfin von Thun und Hohenstein, Sabine Verheyen, Bogdan Brunon Wenta, Lambert van Nistelrooij
S&D	Biljana Borzan, Sergio Gaetano Cofferati, Nicola Danti, Evelyne Gebhardt, Sergio Gutiérrez Prieto, Liisa Jaakonsaari, Virginie Rozière, Christel Schaldemose, Olga Sehnalová, Catherine Stihler, Flavio Zanonato
Verts/ALE	Pascal Durand, Igor Šoltes

3	-
EFDD	Jonathan Bullock, Marco Zullo
ENF	Mylène Troszczynski

0	0

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltungen